



Leseprobe

Professor Dr. Devin O. Pendas
Der Auschwitz-Prozess
Völkermord vor Gericht

»Pendas diskutiert in einer fundierten Studie Bedeutung und Grenzen dieses unbestritten historischen Prozesses.« *Neue Zürcher Zeitung*

Bestellen Sie mit einem Klick für 24,99 €



Seiten: 432

Erscheinungstermin: 02. September 2013

Mehr Informationen zum Buch gibt es auf

www.penguinrandomhouse.de

Inhalte

- Buch lesen
- Mehr zum Autor

Zum Buch

Die deutsche Vergangenheit vor Gericht

Im Winter 1963 begann vor den Augen der Weltöffentlichkeit der erste Auschwitz-Prozess, die größte und wichtigste juristische Aufarbeitung des Holocaust. Devin Pendas erzählt auf Basis umfangreicher Quellenforschung die Geschichte dieses Verfahrens, das die Öffentlichkeit spaltete und bei dem nicht nur 22 NS-Täter, sondern auch die deutsche Vergangenheit vor Gericht standen.

Viele Jahre mussten vergehen, bis eine deutsche Staatsanwaltschaft nach dem Krieg erstmals umfassende Ermittlungen gegen die Verbrechen einleitete, die im Vernichtungslager Auschwitz begangen worden waren. Es sollte der größte Strafprozess der deutschen Nachkriegsgeschichte werden. Angeklagt waren SS-Ärzte und Lager-Aufseher. Hunderte von Zeugen wurden vernommen. Verhandelt wurde auch über die Unterstützung Hitlers durch weite Kreise der deutschen Bevölkerung, über Verdrängen und Erinnern – und nicht zuletzt über das schwierige Leben derjenigen, die den Holocaust überlebt hatten.

Devin Pendas zeigt, wie die bundesdeutsche Gesellschaft in diesem Prozess mit dem Holocaust konfrontiert wurde. Sein Buch berichtet eindrücklich aus dem Frankfurter Schwurgerichtssaal, Täter wie Opfer erhalten durch seine detailreiche Darstellung ein Gesicht. Ein Stück deutscher Geschichte, bei dem das Recht an seine Grenzen stieß.

Devin O. Pendas

Der Auschwitz-Prozess

Devin O. Pendas

DER AUSCHWITZ-PROZESS VÖLKERMORD VOR GERICHT

Aus dem amerikanischen Englisch
von Klaus Binder

Siedler

Die englischsprachige Originalausgabe erschien 2006 unter dem Titel *The Frankfurt Auschwitz Trial, 1963 – 1965. Genocide, History, and the Limits of the Law* bei Cambridge University Press, Cambridge (England).

Der Übersetzer dankt Werner Renz, dem Archivar des Fritz Bauer Instituts Frankfurt am Main, für seine Beratung in vielen Sachfragen, die Hilfe bei der Suche einiger Quellen und seine so aufmerksame wie kritische Durchsicht der fertigen Übersetzung. K. B.



Verlagsgruppe Random House FSC-DEU-0100
Das für dieses Buch verwendete FSC-zertifizierte Papier EOS liefert Salzer Papier, St. Pölten, Austria.

Erste Auflage
August 2013

Copyright © 2006 by Devin O. Pendas
Copyright © der deutschsprachigen Ausgabe 2013 by Siedler Verlag, München, in der Verlagsgruppe Random House GmbH

Umschlaggestaltung: Rothfos + Gabler, Hamburg
Lektorat: Dr. Christiane Fritsche, Düsseldorf
Satz: Ditta Ahmadi, Berlin
Druck und Bindung: GGP Media GmbH, Pößneck
Printed in Germany 2013
ISBN 978-3-8275-0007-6

www.siedler-verlag.de

*Meiner Mutter und Großmutter
und in Erinnerung an meinen Großvater*

Inhalt

Einleitung	9
1. Vor dem Prozess	27
2. Widersprüche im deutschen Strafrecht: Motiv – Tat – Schuld	57
3. Die Akteure im Strafprozess	85
4. Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss April bis Oktober 1963	109
5. Der Prozess beginnt Dezember 1963 bis Februar 1964	129
6. Beweisaufnahme Februar 1964 bis Mai 1965	149
7. Die Plädoyers Mai bis August 1965	205
8. Das Urteil	243
9. Reaktionen in der Öffentlichkeit	267
10. Schluss: Völkermord und die Grenzen des Rechts	307
Nachwort zur deutschen Ausgabe	327
Dank	331
Anmerkungen	334
Abkürzungen	406
Quellen und Literatur	408
Personenregister	428
Bildnachweis	432

Einleitung

Dieses Buch ist eine Geschichte des Frankfurter Auschwitz-Prozesses (1963 – 1965), des größten, öffentlichkeitswirksamsten und bedeutendsten NS-Prozesses, der nach 1945 vor einem westdeutschen Gericht geführt wurde. Insgesamt 6000 Prozesse dieser Art haben zwischen 1945 und 1980 stattgefunden, der Auschwitz-Prozess war der dramatischste und politisch folgenreichste unter ihnen.¹ Doch selbst wenn er aufwühlender und bedeutender gewesen sein mag als die anderen Verfahren, in zweierlei Hinsicht war er auch ein typischer NS-Prozess. Erstens wurde er, wie alle NS-Verfahren, die in der Bundesrepublik Deutschland eröffnet wurden, nachdem diese ihre volle rechtliche Souveränität erlangt hatte, nach dem einschlägigen deutschen (und nicht nach internationalem) Recht geführt; zweitens stand wie in den meisten dieser Verfahren seit den späten 1950er Jahren auch im Auschwitz-Prozess die Shoah im Zentrum, der Völkermord der Nationalsozialisten an den Juden.² Das heißt die Justiz der Bundesrepublik Deutschland musste versuchen, dem Völkermord, mit den Mitteln des normalen Strafrechts beizukommen. Wie sah dieser Versuch im Einzelnen aus? Wo lagen seine Stärken und Schwächen, wo seine Grenzen? Welche rechtlichen, politischen und kulturellen Probleme, welche Konsequenzen ergaben sich aus der Tatsache, dass der Völkermord als Teil der eigenen Geschichte vor Gericht nach nationalem Recht verhandelt wurde?

Das sind die Fragen, denen ich mit diesem Buch nachgegangen bin, indem ich mir einen bestimmten Prozess vorgenommen und seine Geschichte im Einzelnen untersucht habe. Zu Beginn des Auschwitz-Prozesses saßen 22 Personen auf der Anklagebank, bei Prozessende waren es noch 20.³ Sieben dieser Angeklagten wurden wegen Mordes, zehn wegen Beihilfe zum Mord verurteilt, drei erreichten einen Freispruch. Das Strafmaß lag zwischen dreieinviertel Jahren und lebenslanger Haft. In 183 Sitzungen, verteilt über 20 Monate, wurden über 350 Zeugen vernommen, darunter 211 Auschwitz-Überlebende. Gut zwei Dutzend Juristen – Staatsanwälte, Anwälte der Verteidigung sowie Anwälte von Nebenklägern aus aller Welt – stritten über Wesen und Bedeutung von Massenmord, Folter und Völkermord. In seinem – mündlichen wie schriftlichen – Urteil versuchte das Gericht, innerhalb der vom Gesetz gezogenen Grenzen die Verbre-

chen von Auschwitz zu sühnen.⁴ Die westdeutsche Öffentlichkeit verfolgte diesen Prozess mit makabrer Faszination, feindseliger Gleichgültigkeit, tief empfundener Scham und Reue – eine merkwürdige Mischung.

Mit dem Auschwitz-Prozess stießen Recht und Justiz an die Grenzen ihrer Möglichkeiten, auf systematischen Völkermord angemessen zu antworten. Das bundesdeutsche Strafrecht war auf Verbrechen ganz anderer Art ausgerichtet: auf gewöhnliche Verbrechen, wie sie zumeist Einzeltäter oder kleine Gruppen aus persönlichen Motiven begehen. Die rechtlichen Kategorien, die entwickelt worden waren, um zwischen Angeklagten je nach von ihrer subjektiven Einstellung zur Tat zu unterscheiden, erwiesen sich als – bestenfalls – irreführend, sobald sie auf ein Verbrechen angewandt wurden, dessen Durchführung nicht völlig von der besonderen persönlichen Motivation der zahlreichen Täter abhing. Die Judenvernichtung im Dritten Reich hatte nicht nur ungeheuerliche Ausmaße, sie war auch bürokratisch geplant und organisiert, sie stand unter staatlicher Leitung. Darum waren die persönlichen Motive der zu Tausenden beteiligten Täter nur untergeordnete Faktoren beim Massenmord, der weit über jeden Einzelnen von ihnen hinausging. Ohne die willige Beteiligung von Tätern wie jenen, die in Frankfurt am Main vor Gericht standen, wäre Auschwitz kaum möglich gewesen, und doch lässt sich seine furchtbare Realität nicht als Folge individueller Taten erklären, die aus individuellen Gründen begangen wurden. Auch in diesem Fall war das Ganze größer als die Summe seiner Teile. Wegen dieses quasi exponentiellen Charakters des NS-Völkermordes war es sehr schwer, dieses Verbrechen mit den Mitteln des deutschen Rechts zu erfassen; nicht nur im Auschwitz-Prozess.

Zudem muss der Frankfurter Prozess auch als politischer Prozess betrachtet werden. Nicht, dass er ein illegitimer Versuch gewesen wäre, mit rechtlichen Mitteln außerrechtliche Ziele zu erreichen; nein, das Vorhaben, Auschwitz zu sühnen, musste notwendigerweise auch politisch bedeutsame Fragen aufwerfen.⁵ Zum einen war der Kalte Krieg im Gerichtssaal stets präsent, zum anderen stand die Frage im Raum, wie es um die Demokratie in der Bundesrepublik, um das Verhältnis der Deutschen zu ihrer Vergangenheit bestellt war. Weil Auschwitz nicht nur ein historisches, sondern auch ein politisches Problem war, war der Prozess in Frankfurt am Main ein politischer Prozess.

Wissenschaftlich wurde die Geschichte der westdeutschen NS-Prozesse bislang auf zumeist ziemlich allgemeiner Ebene behandelt. Grob gesprochen hat die Beschäftigung mit diesen Verfahren drei Phasen durchlaufen: Erste Versuche, die rechtliche und politische Seite der NS-Prozesse zu thematisieren, gab es bereits in den 1960er Jahren.⁶ In den 1980er Jahren bemühte man sich dann um

12 Einleitung

NS-Verbrechen, typisch für die 1960er Jahre. Insofern ist er für die von mir intendierte Untersuchung besonders geeignet.

Schon in den 1960er Jahren erkannte man, welche Bedeutung dem Prozess in Frankfurt am Main zukommen würde. Nicht nur die Medien berichteten ausführlich (vgl. Kapitel 9), vielmehr kamen schon kurz nach Prozessende mehrere hervorragende Bücher auf den Markt. Hermann Langbeins zweibändige »Dokumentation« enthält kurze Bemerkungen zur Vorgeschichte des Prozesses sowie im Wesentlichen ausgedehnte Exzerpte aus Zeugenaussagen, die Langbein selbst während des Prozesses mitprotokolliert hat.⁹ Sein Buch ist typologisch aufgebaut, entsprechend der Organisation des Lagers, ; dies macht deutlich, dass sich Langbeins Interesse weniger auf den Prozess als auf Auschwitz selbst konzentrierte. Sein Buch ist als eine Geschichte des Lagers zu lesen, so wie sie während des Prozesses von den Augenzeugen erzählt wurde. In Bernd Naumanns »Auschwitz. Bericht über die Strafsache Mulka und andere vor dem Schwurgericht Frankfurt« sind die Prozessberichte des Journalisten in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* zusammengefasst.¹⁰ Mit feiner Ironie und mit dem Blick eines Romanciers für aussagekräftige Einzelheiten entwirft Naumann ein lebendiges Porträt des Prozesses, zeigt diesen als gelebte Erfahrung. Dafür untersucht er die rechtlichen Grundlagen des Prozesses nicht ausführlich und er verzichtet darauf, im Nachhinein wie ein Historiker einen Blick auf die Vorgänge zu werfen, die hinter der Fassade der öffentlich sichtbaren abliefen. Und Peter Weiss' Theaterstück »Die Ermittlung. Oratorium in elf Gesängen« schließlich ist ein Dialog nach dem Vorbild einer griechischen Tragödie; den Wortlaut hat der Autor direkt aus dem Prozess übernommen.¹¹ Dieses Stück, für die Theatergeschichte des 20. Jahrhunderts ebenso bedeutsam wie Weiss' älteres Avantgarde-Werk »Marat/Sade«, ist allerdings weniger eine Geschichte des Auschwitz-Prozesses als eine dramatische Darstellung des tragischen Charakters der Moderne.¹²

In den letzten Jahren ist der Frankfurter Prozess auf wachsendes Interesse auch in der Wissenschaft gestoßen. Dies ist zu einem guten Teil den Aktivitäten des Fritz Bauer Instituts in Frankfurt am Main zu verdanken.¹³ Neben seiner Archivarbeit präsentierte es im Jahr 2004 eine große Ausstellung über den Prozess¹⁴ und dokumentierte die Vorgeschichte sowie den Verlauf des Verfahrens auf DVD-ROM. Damit wurden die relevanten Dokumente aus den Gerichtsakten (Anklageschrift, Urteil etc.), die komplette Transkription des 430-stündigen Tonbandmitschnitts der Zeugenaussagen sowie viele Beweisstücke und Fotos einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹⁵ Darüber hinaus veröffentlichte das Institut zwei Aufsatzsammlungen zum Auschwitz-Prozess.¹⁶

Insbesondere Irmtrud Wojak, damals stellvertretende Direktorin des Instituts, der Archivar Werner Renz und die kanadische Historikerin Rebecca Wittmann leisteten hervorragende Arbeit; ihnen verdanken wir wichtige neue Erkenntnisse zum Prozess und seiner Geschichte.¹⁷ So hat Wojak die zentrale Rolle untersucht, die der hessische Generalstaatsanwalt Fritz Bauer spielte; sie hat die Bedeutung des Prozesses für die politische Kultur der Bundesrepublik in den 1960er Jahren hervorgehoben, dem ambivalenten Charakter dieser Auswirkungen allerdings zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt.¹⁸ Renz trug auf der Grundlage der Originaldokumente mehr als jeder andere Forscher vor ihm dazu bei, dass wir heute vieles über die internen Abläufe des Prozesses wissen.¹⁹ Wittmann hat das zentrale Paradox herausgearbeitet, das den Auschwitz-Prozess ihrer Meinung nach durchzogen hat: Die Anklage musste auf Normen und Regelungen der Nationalsozialisten zurückgreifen, um zu beweisen, dass die Angeklagten eben diese Normen verletzt hatten, als sie die Verbrechen begingen.²⁰ Die Frage der persönlichen Initiative war von zentraler Bedeutung für den Prozess, darin hat die Historikerin recht; was aber den Rückgriff der Anklage auf NS-Normen und -Regelungen angeht, so war dieser womöglich weniger paradox, als Wittmann glaubt: Denn die Angeklagten wurden nicht nur vor Gericht gestellt (und verurteilt), weil sie über verbrecherische Befehle hinausgingen, sondern auch, weil sie diese befolgten. Für mich liegt das eigentliche Paradox des Prozesses daher weniger in dem Versuch, NS-Verbrechen nach NS-Normen unter Anklage zu stellen, als vielmehr darin, dass dem deutschen Recht grundsätzlich ein Verständnis von Verbrechen und menschlichem Handeln zugrunde liegt, das dem widersprach, was sich in der organisierten Judenvernichtung manifestiert hat. Mit Recht hat Wittmann zudem die Bedeutung hervorgehoben, die Zeugenaussagen von Überlebenden für den Prozess hatten: Sie waren Hauptbeweisquelle.²¹ Möglicherweise aber hat sie unterschätzt, welche psychologischen und epistemologischen Schwierigkeiten die Zeugen zu überwinden hatten, als sie versuchten, eine zusammenhängende Darstellung von Auschwitz als einem Ort des systematischen Massenmordes zu geben. Doch wie dem auch sei, mithilfe der genannten Arbeiten können wir die Geschichte des Frankfurter Auschwitz-Prozesses und seine Bedeutung für die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte nun Stück für Stück zusammensetzen. Zuvor allerdings müssen wir uns möglichst umfassende Kenntnisse über das deutsche Recht und die Situation in der Bundesrepublik Deutschland in den 1960er Jahren verschaffen.²²

Um den Auschwitz-Prozess verstehen zu können, muss man sich klarmachen, welche Rolle die NS-Prozesse generell in der und für die Bundesrepublik

14 Einleitung

Deutschland spielten. Die westdeutsche Geschichte in den ersten Nachkriegsjahrzehnten ist ganz unterschiedlich beschrieben worden: als Geschichte der »Demokratisierung«, der »Modernisierung« und der »Verwestlichung«.²³ Trotz ihres unterschiedlichen methodischen Vorgehens stimmen all diese Ansätze darin überein, dass Demokratie und Liberalismus in der Bundesrepublik bis in die 1960er Jahre hinein einen unsicheren Stand hatten. Mochte die Gefahr einer umfassenden neofaschistischen Restauration geringer gewesen sein, als manche Zeitgenossen fürchteten, das Erbe des Nationalsozialismus lastete dennoch schwer auf der jungen Demokratie.²⁴ Das Gleiche gilt für die älteren autoritären, ins 19. Jahrhundert zurückreichenden Traditionen.²⁵ Die ersten Jahrzehnte der Bundesrepublik sind nicht nur durch einen Bruch mit der deutschen Vergangenheit gekennzeichnet, es gab auch Kontinuität. Die bundesdeutsche Demokratie war nach der Verabschiedung des Grundgesetzes 1949 keine unumstößliche Tatsache auf institutioneller Ebene, sondern sie war, wie Ulrich Herbert schrieb, ein »Lernprozess«²⁶. Eine zentrale Frage dabei war, wie man mit den Kontinuitäten der deutschen Geschichte verfahren sollte, v. a. mit dem Erbe des Nationalsozialismus. Dass Strafverfahren ab Ende der 1950er Jahre zu einer wichtigen Antwort auf diese Frage wurden, stand keineswegs von vornherein fest, nicht 1949 und auch 1955 noch nicht.

Die Auffassung, dass die NS-Gräueltaten nicht zu den unvermeidlichen Schrecken des Kriegs gerechnet werden dürfen, sondern im vollen Sinn des Wortes »Verbrechen« waren, hatte sich während des Weltkriegs bei den Alliierten herausgebildet und wurde zu einem Kernstück ihrer Politik gegenüber Deutschland.²⁷ Seit Gründung der United Nations War Crimes Commission (UNWCC) im Oktober 1942 und insbesondere mit der Moskauer Deklaration vom November 1943 gaben die Alliierten deutlich zu erkennen, dass sie die Verantwortlichen nach dem Krieg strafrechtlich zur Rechenschaft ziehen würden.²⁸ Die Moskauer Deklaration unterschied zwei Kategorien von NS-Verbrechen (und schloss damit Verbrechen gegen deutsche Staatsbürger oder Staatenlose implizit aus): erstens Taten, die an einem bestimmten Ort begangen wurden, und zweitens Verbrechen, die »Hauptverbrechern« zur Last gelegt wurden und die keine genauen geographischen Grenzen hatten. Für erstere Verbrechen verantwortliche Täter sollten dahin überstellt werden, wo sie die Taten begangen hatten, und nach dortiger Rechtsprechung abgeurteilt werden; über das Schicksal der sogenannten Hauptverbrecher sollte nach Kriegsende eine »gemeinsame Entschließung der alliierten Regierungen« entscheiden.²⁹ Doch trotz des Versprechens, die Hauptverbrecher gemeinsam zu belangen, konnten sich die alliierten Regierungen bis Kriegsende nicht einigen, wie man

im Einzelnen mit den Tätern verfahren sollte – ob mit den Mitteln des Strafrechts oder durch Sammelhinrichtungen.³⁰

In Absprache mit den Vereinigten Staaten berief die britische Regierung für den 26. Juni 1945 eine Konferenz der Alliierten in London ein: Dort sollte ein Abkommen über die juristische Verfolgung der Hauptkriegsverbrecher geschlossen werden. Die Verhandlungen waren allerdings zäh und schwierig. Dies hing einerseits mit den unterschiedlichen Rechtstraditionen von Angloamerikanern und ihren europäischen Kollegen zusammen, andererseits mit den persönlichen Animositäten zwischen dem amerikanischen und dem sowjetischen Delegationsleiter, die zu ernsthaften Meinungsverschiedenheiten führten. Am 8. August 1945 jedoch verabschiedete die Konferenz das sogenannte Londoner Statut³¹ – die Rechtsgrundlage für den Internationalen Militärgerichtshof, der vom 29. Oktober 1945 bis zum 1. Oktober 1946 in Nürnberg tagte und vor dem sich 22 führende Nationalsozialisten verantworten mussten.³²

Das Londoner Statut war auch die Grundlage für das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10. Es wurde am 20. Dezember 1945 erlassen und war die rechtliche Basis sowohl für die folgenden alliierten Verfahren gegen NS-Verbrecher (die zwölf sogenannten Nachfolgeprozesse in Nürnberg und andere Verfahren) als auch für die Prozesse, die während der Besatzungszeit vor deutschen Gerichten geführt wurden. In dieser Zeit wurden, so die offizielle Statistik von 1965, von (west-)alliierten Gerichten in Deutschland insgesamt 5025 Deutsche verurteilt.³³

In unserem Zusammenhang ist zu diesem, wie es etwas ungenau genannt wurde, »Kriegsverbrechen-Programm«³⁴ zweierlei zu sagen: Erstens hat es die neue Rechtskategorie »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« (*crime against humanity*) geschaffen, eines von drei Verbrechen, die im Londoner Statut definiert wurden und die für alle folgenden Verfahren nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 galten.³⁵ Die Verfolgung von »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« sollte rechtlich Schutz geben vor »Mord, Ausrottung, Versklavung, Deportation und anderen unmenschlichen Taten«, verübt an der Zivilbevölkerung »vor und während des Krieges« sowie vor »Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen«, wenn sie mit anderen im Londoner Statut definierten Verbrechen in Verbindung standen.³⁶

Die im Wesentlichen aus dem älteren Rechtsbegriff des Kriegsverbrechens abgeleitete Kategorie »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« war insofern von Bedeutung, als dieser Straftatbestand den Rechtsschutz auch auf deutsche Staatsbürger und Staatenlose ausdehnte, also auf jene Opfer, die in der Moskauer Deklaration mit ihrem Territorialprinzip ausgeschlossen gewesen waren.³⁷ Die eigentliche Neuerung war jedoch folgende Feststellung: Manche

Taten seien so ungeheuerlich gewesen, dass die auf dem Dogma der nationalen Souveränität über staatliche Handlungen im Inland basierende traditionelle Immunität nicht mehr haltbar sei.³⁸ Zwar fiel der Völkermord der Nationalsozialisten eindeutig unter als Verbrechen gegen die Menschlichkeit definierte Taten, doch wurde diese Rechtskategorie nicht als Gesetz gegen Völkermord konzipiert, sondern als umfassenderer Begriff – er sollte auf viele staatliche Handlungen, nicht nur auf Massenmord und Ausrottung anwendbar sein.³⁹

Daneben – und dies ist der zweite bedeutende Aspekt der Nürnberger und der anderen alliierten Kriegsverbrecherprozesse für die Geschichte westdeutscher NS-Prozesse – versuchten die Alliierten, insbesondere die Amerikaner, solche Strafprozesse für das Projekt einer »Neuorientierung« der deutschen Gesellschaft zu nutzen, die weggeführt werden sollte von Autoritarismus, Militarismus und Nationalsozialismus. Neben Entnazifizierungs- und offiziellen Umerziehungsprogrammen waren Strafprozesse die dritte Säule dieses Projekts.⁴⁰ In Nürnberg, so hofften die Alliierten, würde nicht nur die Gerechtigkeit siegen, sondern auch die Wahrheit. 1950 sagte der ehemalige Chef der US-Militärregierung in Deutschland General Lucius D. Clay über die Nürnberger Prozesse, sie hätten, indem sie den ganzen Umfang der NS-Verbrechen aufgedeckt hätten, »den Nationalsozialismus in Deutschland vollends [zerstört]«. ⁴¹ Trotz aller Erfolge (und Fehler) des alliierten Kriegsverbrechen-Programms: Clays optimistisches Urteil über die Wirkung, die es seiner Meinung nach auf die deutsche Bevölkerung hatte, lässt sich nicht aufrechterhalten. Es mag sein, dass, wie Donald Bloxham schrieb, »die Prozessakten blieben, unzerstörbar«. ⁴² Doch für die Einstellung der Deutschen zum Nationalsozialismus hatten die Prozesse deutlich weniger direkte Folgen, als die Alliierten wohl gehofft hatten.

Tatsächlich wurden die Nürnberger Prozesse von den Deutschen im Allgemeinen nicht gut aufgenommen, weder von Juristen noch von der Bevölkerung.⁴³ Selbst Deutsche, die die Taten der Nationalsozialisten für Verbrechen hielten und eine Bestrafung verlangten, hatten ein ungutes Gefühl bei der von den alliierten Gerichten gewählten Form:

Dass die Angeklagten in Nürnberg überhaupt zur Rechenschaft gezogen, verurteilt, bestraft worden sind, werden die meisten von uns als Akt historischer Gerechtigkeit empfinden. Aber niemand, der das Schuldprinzip ernst nimmt, und vor allem kein verantwortlich denkender Jurist, wird sich mit dieser vagen Empfindung zufrieden geben und geben dürfen. Der Gerechtigkeit ist nicht schon dann Genüge geschehen, wenn den Schuldigen irgendeine Strafe trifft, mag sie auch im Hinblick auf das

Maß seiner Schuld zufällig die angemessene sein. Der Gerechtigkeit ist nur dann Genüge geschehen, wenn den Schuldigen eine Strafe trifft, die auf sorgfältiger und gewissenhafter Abwägung seiner nach den Sätzen des geltenden Rechts strafwürdigen Verfehlung durch einen gesetzlich berufenen Richter beruht.⁴⁴

Genau deshalb hielten viele Deutsche die alliierten Strafverfahren für falsch. In einer Entschließung, der alle Verteidiger im Nürnberger Prozess beitraten, erhob Hermann Görings Anwalt Otto Stahmer zwei Einwände gegen das Verfahren. Erstens stünden die »im [Londoner] Statut enthaltenen strafrechtlichen Grundsätze in Widerspruch zu der Maxime ›nulla poena sine lege‹ [Keine Strafe ohne Gesetz]«. ⁴⁵ Und zweitens seien »die Richter ausschließlich von Staaten bestimmt worden, die nur die eine Seite in diesem Krieg vertraten«. ⁴⁶ Laut Stahmer standen Ankläger und Richter also auf derselben Seite; daher sah er einen weiteren Rechtsgrundsatz verletzt, nämlich die Unparteilichkeit der Rechtsprechung. Dass seine Rechtsgrundlage auf einem Gesetz *ex post facto* beruhe – dieser erste Einwand gegen das Nürnberger Verfahren fand besonders bei deutschen Juristen Anklang. Deutsche Rechtsexperten (auch die Verfasser des Grundgesetzentwurfs) erkannten die Gültigkeit der im Londoner Statut zugrunde gelegten Rechtsgrundsätze zwar grundsätzlich an – aber nur für *künftige* Verbrechen und nicht für die rechtliche Beurteilung der NS-Verbrechen. ⁴⁷ Der zweite Einwand dagegen fand v. a. Zustimmung in der deutschen Bevölkerung. Nürnberg galt, wie der Titel einer bekannten deutschen Darstellung des Prozesses lautete, als »Tribunal der Sieger«. ⁴⁸ »Sehr vielen Deutschen erschienen die Prozessergebnisse als maßlose Übertreibungen und Beschönigungen einer Rachejustiz.« ⁴⁹ Der deutsche Verteidiger Robert Servatius ging sogar noch weiter, als er Nürnberg einen »Rückfall in die Barbarei« nannte. ⁵⁰ Die Form des Verfahrens in Nürnberg und der anderen alliierten Prozesse war also die Ursache dafür, dass viele Deutsche die Wahrheit nicht akzeptierten, die mit diesen Prozessen ans Licht kam. ⁵¹

Parallel zum alliierten Kriegsverbrechen-Programm erteilten die überlasteten Besatzungsbehörden deutschen Gerichten die Genehmigung, wegen NS-Verbrechen an deutschen Bürgern oder Staatenlosen zu ermitteln, allerdings hatte dies nach dem alliierten Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu geschehen. ⁵² Deutsche Gerichte mussten den Straftatbestand »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« auch auf Taten anwenden, die nach deutschem Recht zu der Zeit, als sie verübt worden waren, keine Straftatbestände gewesen waren. ⁵³ (In dieser Hinsicht besonders umstritten waren Denunziationen.) Unter diesen

Bedingungen vor Gericht verhandelt wurden v. a. Fälle, bei denen es entweder überwiegend um relativ unbedeutende Verbrechen wie Körperverletzung und dergleichen ging oder um außergerichtliche Hinrichtungen in der Endphase des Dritten Reichs, als Offiziere und Beamte versucht hatten, die Bevölkerung durch drakonische Strafen zum fanatischen Widerstand anzutreiben. Insgesamt wurden auf dem Gebiet der späteren Bundesrepublik zwischen 1945 und 1950 5228 Menschen von deutschen Gerichten verurteilt.⁵⁴ Weil die Anklagen meist von Privatpersonen erhoben wurden und weil keine systematischen Ermittlungen stattfanden, galten diese Prozesse in der Öffentlichkeit jedoch häufig als politische Racheakte.⁵⁵ Zudem waren viele Richter und Staatsanwälte, wenn sie solche Fälle zu bearbeiten hatten, empört über den in ihren Augen offenkundigen Verstoß gegen das Verbot, *ex post facto*-Gesetze anzuwenden.⁵⁶

Die bemerkenswert starke Loyalität, mit der sich deutsche Juristen in der Nachkriegszeit an dieses Rückwirkungsverbot klammerten, wäre ihrerseits eine genauere Untersuchung wert. Selbst wenn nicht völlig auszuschließen ist, dass jene Loyalität aufrichtiger Überzeugung oder dem Wunsch entsprang, die Sünden der Vergangenheit nicht zu wiederholen und Nationalsozialisten nicht so zu behandeln, wie diese andere behandelt hatten – indem sie nämlich Sondergesetze erlassen hatten (die nur für bestimmte Gruppen galten oder rückwirkend angewendet wurden) –, sind solche Erklärungen eher selbstgerecht und ziemlich zweifelhaft. Weil viele deutsche Richter und Staatsanwälte auch nach dem Ende des Dritten Reichs im Amt blieben, ist vielmehr anzunehmen, dass vielen nichts an einer konsequenten Verfolgung der NS-Verbrechen lag. Schließlich war in zahlreichen Fällen auch die eigene Karriere nicht über jeden Zweifel erhaben.⁵⁷

Angesichts der ablehnenden Haltung deutscher Gerichte bei Anklagen wegen »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« kann es nicht verwundern, dass sie, sobald sie dazu die Möglichkeit hatten, die Verfolgung von NS-Verbrechen nach Maßgabe des alliierten Kontrollratsgesetzes Nr. 10 einstellten und stattdessen das reguläre deutsche Strafrecht anwandten. Im Januar 1950 gestattete das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 13 deutschen Gerichten bei an alliierten Staatsbürgern begangenen Verbrechen die Rechtsprechung auf der Grundlage des deutschen Rechts. Am 31. August 1951 hoben die Briten in ihrer Zone die Genehmigung für deutsche Gerichte auf, nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 zu ermitteln. Damit stellten sie es den Gerichten letztlich frei, die in Deutschland üblichen Rechtsvorschriften anzuwenden. Und schließlich beseitigte die Alliierte Hohe Kommission am 5. Mai 1955 mit dem Gesetz A-37 die letzten Einschränkungen, die die Kontrollratsgesetze Nr. 10 und Nr. 13 deutschen Gerich-

ten auferlegt hatten, und gewährte diesen volle rechtliche Selbstständigkeit. Von nun an wurden alle NS-Prozesse an westdeutschen Gerichten nach regulärem Strafrecht geführt.

Etwa zur gleichen Zeit brach bei den alliierten Behörden eine Art »Amnestiefieber« aus.⁵⁸ Tatsächlich gab es in den frühen 1950er Jahren in der Bundesrepublik eine gut organisierte Kampagne zur Freilassung verurteilter »Kriegsverbrecher«.⁵⁹ Diese Kampagne, an der sich nicht selten in erster Reihe auch hochrangige ehemalige Nationalsozialisten wie Werner Best beteiligten, zielte nicht nur darauf ab, weiteren Strafverfolgungen einen Riegel vorzuschieben, vielmehr sollte sie auch frühere Urteile kippen.⁶⁰ So wandelten die Alliierten unter starkem deutschen Druck nicht nur viele Urteile gegen Offiziere um, die wegen Kriegsverbrechen verurteilt worden waren, sondern auch gegen Personen, die wegen ihrer Beteiligung am Völkermord der Nationalsozialisten vor Gericht gestanden hatten.⁶¹

Sobald die deutsche Justiz zwischen 1950 und 1955 nach und nach aus der alliierten Kontrolle entlassen wurde, konnte sie NS-Verbrechen so verfolgen, wie es ihr beliebte. Da die Ansicht, das Londoner Statut und das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 10 verletzen das Rückwirkungsverbot, unter deutschen Juristen weitverbreitet war, erstaunt es kaum, dass der Bundestag am 30. Mai 1956 mit dem 1. Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts die beiden Rechtskategorien Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit annullierte, ebenso wie die im alliierten Gesetz vorgesehenen Richtlinien für das Strafmaß (auch die Todesstrafe). Tatsächlich anerkennt das Grundgesetz zwar den Vorrang des Völkerrechts (Artikel 25); ausdrücklich aber verbietet es rückwirkend geltend gemachte Strafverfolgungsnormen (Artikel 103).⁶² Damit wurde sichergestellt, dass das Verbrechen des Völkermordes, wie es im deutschen Strafrecht kodifiziert wurde (§ 220 StGB), nur auf *künftige* Verstöße angewandt werden durfte, nicht aber auf die Gräueltaten der Nationalsozialisten. Dies deckt sich mit dem deutschen Recht, wonach Art und Maß einer Strafe dem Gesetz zu entsprechen haben, das wirksam war, als die entsprechende Straftat begangen wurde (§ 2 StGB).

In den 1950er Jahren ging an bundesdeutschen Gerichten die Zahl von Ermittlungen und Prozessen wegen NS-Verbrechen stark zurück.⁶³ Zwischen 1945 und 1949 wurden von deutschen Gerichten 4419 Personen verurteilt, nur 15 davon allerdings wegen Verbrechen in Konzentrationslagern.⁶⁴ Anders die zweite Periode der Strafverfolgung von Nationalsozialisten zwischen 1950 und 1958: Sie war von einer »halbherzige[n] justizielle[n] Aufarbeitung der NS-Vergangenheit«⁶⁵ gekennzeichnet. Als die deutschen Gerichte nach 1950 ihre

rechtliche Selbstständigkeit de facto wiedererlangten, sank die Zahl der Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen von NS-Verbrechen drastisch. Noch 1948 wurden an deutschen Gerichten mit 1819 Personen mehr Menschen als in jedem anderen Jahr wegen NS-Verbrechen schuldig gesprochen (davon allerdings nur 25 wegen Mordes).⁶⁶ 1949 gab es noch 1523 Verurteilungen; doch schon im Jahr darauf sank die Zahl der Schuldsprüche auf 809, ging 1951 auf 259 zurück und nahm immer weiter ab, bis 1955 nur noch 21 Personen verurteilt wurden.⁶⁷ Auch die Zahl der Ermittlungen ging dramatisch zurück, von 2495 im Jahr 1950 auf 467 im Jahr 1952 und auf schließlich 183 im Jahr 1957.⁶⁸

Die Zeit zwischen Anfang und Mitte der 1950er Jahre war nicht günstig für Staatsanwälte und Richter, die an der Verfolgung von NS-Verbrechen interessiert waren. Sie wurden, so meint Adalbert Rückerl, der langjährige Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen, durch drei Faktoren behindert.⁶⁹ Erstens litten die Justizverwaltungen unter chronischem Personalmangel; die dort tätigen Juristen waren zudem in ihrer juristischen Ausbildung kaum auf intensive historisch-dokumentarische Ermittlungstätigkeiten vorbereitet worden, wie sie nun nötig gewesen wären. Eine zweite Hürde bildeten die komplexen Voraussetzungen der deutschen Rechtsprechung. Da die meisten NS-Verbrechen außerhalb Deutschlands begangen worden waren, konnte vor deutschen Gerichten nur dann Anklage erhoben werden, wenn der mutmaßliche Täter in ihrem Zuständigkeitsgebiet lebte oder dort verhaftet wurde. Das wiederum hätte vorausgesetzt, dass die Strafverfolgungsbehörden genau dort nach Schuldigen suchten. Da aber weder auf nationaler noch auf regionaler Ebene systematische Untersuchungen wegen NS-Verbrechen angestellt wurden, begannen Ermittlungen fast immer erst dann, wenn Hinweise aus der Bevölkerung eingegangen waren. Und drittens schließlich schien es im allgemeinen politischen Klima der 1950er Jahre stets opportuner, »Kriegsverbrecher« als ein Problem der Vergangenheit zu betrachten, als unglückliches Erbe aus der Besatzungszeit, das man am besten hinter sich ließ.⁷⁰

Tatsächlich herrschte in den 1950er Jahren, wenn es um neue NS-Prozesse ging, eine äußerst ablehnende Atmosphäre, und es wäre falsch, ausschließlich die Justiz für den jähen Rückgang der Ermittlungen wegen NS-Verbrechen verantwortlich zu machen. Fritz Bauer, hessischer Generalstaatsanwalt und treibende Kraft beim Auschwitz-Prozess, sagte später einmal, Richter und Staatsanwälte hätten bis Mitte der 1950er Jahre das Gefühl gehabt, »den Schluss ziehen zu dürfen, nach der Auffassung von Gesetzgebung (Parlament) und

Exekutive (Regierung) sei die juristische Bewältigung der Vergangenheit abgeschlossen«⁷¹. Zwar mögen einer konsequenteren Strafverfolgung von NS-Verbrechen sicherlich auch praktische Schwierigkeiten im Weg gestanden haben, doch war dies stets auch ein politisches Problem.⁷²

Während der Verhandlungen über die deutsche Souveränität gelang es Bundeskanzler Konrad Adenauer, der Forderung nach einer allgemeinen Amnestie für deutsche »Kriegsverbrecher« mit dem Argument auszuweichen, die meisten der von alliierten Gerichten verurteilten Täter seien Opfer politischer Verfolgung und könnten freigelassen werden, die wenigen wirklichen Verbrecher aber verdienten ihre Strafe.⁷³ Damit gelang es ihm, eine Position in der Mitte zu finden zwischen denjenigen, die jede Art von Kriminalisierung ehemaliger Nationalsozialisten ablehnten (wie z. B. die wieder entstehende nationale Rechte oder der nationalistische Flügel der Freien Demokratischen Partei, FDP) und den Besatzungsbehörden, die versuchten, von ihrem Kriegsverbrechen-Programm zu retten, was zu retten war.⁷⁴ Indem Adenauer unbeirrt an der Auffassung festhielt, es gebe nur wenige wirkliche NS-Verbrecher, verschaffte er seiner Regierung den Alliierten gegenüber politischen Spielraum und konnte so, mit Blick auf die große Mehrheit ehemaliger Nationalsozialisten, einen großzügigen Rehabilitierungskurs einschlagen. Ob mit einer teilweisen, aber großzügigen Amnestie für weniger schwere NS-Verbrechen im Jahr 1949 oder mit der förmlichen Rehabilitierung und Wiedereinstellung von NS-Beamten und Polizeioffizieren auf Basis des sogenannten 131er-Gesetzes von 1951 – in jedem Fall verfolgte die Regierung Adenauer eine Strategie, die Jeffrey Herf »Demokratisierung durch Integration« genannt hat.⁷⁵ Diese Strategie wurde durch Adenauers ebenfalls erfolgreiche Bemühungen flankiert, das Problem der NS-Vergangenheit durch Reparationszahlungen an Israel und nicht-israelische Opfer zu internationalisieren.⁷⁶

Dieses »Schweigen« im Hinblick auf die NS-Vergangenheit hat Hermann Lübke als funktionale Bedingung für die Stabilisierung der bundesdeutschen Demokratie verstanden.⁷⁷ Dem haben andere entgegengehalten, jene Stille in den 1950er Jahren sei nicht so tief gewesen, wie im Allgemeinen angenommen. Dennoch: Die 1950er Jahre waren im Vergleich zur unmittelbaren Nachkriegszeit und zu den 1970er und 1980er Jahren, was die NS-Vergangenheit angeht, eine Ära konservativer Zurückhaltung.⁷⁸ Für Mary Fulbrook ist

das Erstaunlichste an den ersten zwei Jahrzehnten der Bundesrepublik (...) nicht die relativ starke personelle Kontinuität in den oberen Rängen vieler Bereiche des westdeutschen Lebens, sondern der Umfang, in wel-

22 Einleitung

chem Männer, die, wenn sie auch nicht geradezu Kriegsverbrecher waren, sondern politische Opportunisten und unmoralische Mitläufer, toleriert wurden oder sogar hohe Ämter besetzen konnten.⁷⁹

Dennoch müssen die 1950er Jahre, wie Norbert Frei mit Recht betont, differenzierter betrachtet werden, nämlich als eine Zeit, in der einerseits ehemalige Nationalsozialisten, auch solche, die sich schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatten, politisch und gesellschaftlich rehabilitiert wurden, in der andererseits aber parallel dazu die NS-Ideologie auf weitgehende Ablehnung stieß und der neue demokratische Staat auf vorsichtige Akzeptanz.⁸⁰ Die ersten Jahre der Bundesrepublik sind weder als vollständige Restauration des alten Regimes noch als radikaler, von demokratischen Überzeugungen getragener Bruch mit der Vergangenheit zu verstehen; es gab keine »Stunde Null«. So unvollkommen die Bemühungen der Bundesrepublik, mit dem Erbe der NS-Vergangenheit fertig zu werden, in den 1950er Jahren auch waren, packte man doch vieles im Großen und Ganzen vernünftig und tatkräftig an.⁸¹

Angesichts der sich mehrenden Skandale um ehemalige Nationalsozialisten in hohen öffentlichen Ämtern (wie z. B. Theodor Oberländer, Hans Globke oder Wolfgang Fränkel) begann gegen Ende der 1950er Jahre die Strategie der Demokratisierung durch Integration zu bröckeln.⁸² Dabei spielten die Bemühungen der DDR-Regierung keine unbedeutende Rolle; schließlich versuchte sie, mit dem Vorwurf, die Bundesrepublik habe im Umgang mit der NS-Vergangenheit versagt, Propagandaerfolge zu erzielen.⁸³ Nachdem die ostdeutsche Regierung sich 1961 dazu entschlossen hatte, die DDR durch den Bau der Berliner Mauer zu stabilisieren, folgte sie in ihren Beziehungen zur Bundesrepublik vordringlich zwei Maximen.⁸⁴ Erstens wollte sie ihre Autorität im Inland dadurch legitimieren, dass sie den alten Mythos von der DDR als dem einzigen wahrhaft »antifaschistischen« deutschen Staat weiter ausbaute.⁸⁵ Zweitens bemühte sie sich nach außen um einen legitimen Platz in der internationalen Gemeinschaft und versuchte daher, die westdeutsche Hallstein-Doktrin zu durchlöchern, nach der Bonn nicht nur der DDR diplomatische Beziehungen versagte, sondern auch jedem anderen Staat, der diese anerkannte. Eine aggressive Propagandakampagne gegen die »faschistische Restauration« in der Bundesrepublik schien für beide Absichten zweckdienlich zu sein. So ließ sich einerseits die antifaschistische Glaubwürdigkeit der DDR hervorheben und andererseits Druck auf die bundesdeutsche Regierung ausüben, mit den Ostblock-Staaten zu verhandeln, um an Beweismaterial gegen NS-Verbrecher zu kommen.⁸⁶

Dass die Strategie der Demokratisierung durch Integration in den späten 1950er Jahren an Überzeugungskraft verlor, hatte auch mit einer Reihe neuer Prozesse zu tun. 1958 konfrontierten sie die westdeutsche Öffentlichkeit zum ersten Mal seit Nürnberg wieder mit dem ganzen Schrecken der NS-Verbrechen und zugleich mit dem Ausmaß, in dem die Justiz deren Verfolgung vernachlässigt hatte. Der Arnberger Prozess gegen sechs ehemalige Wehrmachtsoffiziere wegen Mordes an Zwangsarbeitern in der Nähe von Warstein im März 1945 und der Prozess gegen den SS-General Max Simon und fünf seiner Untergebenen, die deutsche Zivilisten noch im April 1945 zum Tod verurteilt hatten, sorgten zum ersten Mal für öffentliche Kritik an der außerordentlich milden Behandlung, die NS-Verbrecher vor bundesdeutschen Gerichten erwarten durften.⁸⁷ Noch größere Beachtung fand der Prozess gegen Walter Martin Sommer, die »Bestie von Buchenwald«, in dessen Verlauf dramatische Augenzeugenberichte die unglaubliche Brutalität der Nationalsozialisten in den Konzentrationslagern ans Licht brachten, und das drastischer als je zuvor.⁸⁸ Zu Kontroversen führte, dass der KZ-Arzt Hans Eisele, ein Zeuge im Prozess, tiefer in die Verbrechen verwickelt war als Sommer selbst. Eisele war von alliierten Gerichten zum Tode verurteilt, 1952 aber aus der Haft entlassen worden. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er anschließend als entlastet eingestuft und konnte seine Arztpraxis in München erfolgreich weiter betreiben. Nach den Enthüllungen im Prozess gegen Sommer floh er, da er nun mit weiterer Strafverfolgung rechnen musste, nach Ägypten. Dort kämpfte er mit Erfolg gegen seine Auslieferung und brachte sich durch den Vorwurf, er sei Opfer einer jüdischen Verschwörung, zusätzlich in Verruf.⁸⁹

Als ob all dies noch nicht Beweis genug gewesen wäre für die Halbherzigkeit, mit der NS-Verbrechen in der Bundesrepublik strafrechtlich verfolgt wurden, machte der Ulmer Einsatzgruppenprozess im Sommer 1958 noch deutlicher, wie sehr es an ernsthaften, auch systematischen Bemühungen fehlte, zumindest nach den schlimmsten NS-Tätern zu suchen. Der Hauptangeklagte in Ulm, Bernhard Fischer-Schweder, einst Polizeichef in Tilsit, hatte in den Jahren 1941/42 die Massenhinrichtungen von Juden und Kommunisten in der Region tatkräftig unterstützt. Per Zufall und durch eine Reihe geradezu absurder Ereignisse, während derer sich Fischer-Schweder ständig aus der Affäre zu ziehen suchte, indem er öffentlich auf seinem Recht zur Wiedereingliederung in die deutsche Gesellschaft bestand, kam sein Fall schließlich den Ulmer Behörden zu Ohren.⁹⁰ Mit einigen seiner Kollegen wurde er schließlich im August 1958 in Ulm vor Gericht gestellt und wegen Beihilfe zum Mord zu zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.⁹¹ Dazu die Juristin Lore Maria Peschel-Gutzeit: »Aus

24 Einleitung

der Ruhe der fünfziger Jahre wurde die westdeutsche Gesellschaft 1958 durch den Ulmer ›Einsatzgruppenprozess‹ aufgeschreckt (...) Durch die Berichterstattung der Medien rückte erstmals seit den alliierten Prozessen der 40er Jahre wieder in das Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit, welche Verbrechen vor allem in Osteuropa verübt worden waren.«⁹²

Mit dem Ulmer Einsatzgruppenprozess und der Affäre um Hans Eisele wurde Strafverfolgungsbehörden und führenden Politikern klar, dass es einer staatlicher Initiative bedurfte, um die Verfolgung von NS-Verbrechen systematisch zu betreiben und weitere Skandale zu verhindern. Missbilligend schrieb Ernst Müller-Meinigen jr. in der *Süddeutschen Zeitung*, nichts sei bislang getan worden gegen »Verbrecher aus jenen Tagen«.⁹³

Die offizielle Reaktion auf derart kritische Stimmen erfolgte überraschend zügig. Am 3. Oktober 1958 entschlossen sich die Justizminister der Bundesländer und West-Berlins während ihrer Jahrestagung in Bad Harzburg, eine zentrale Ermittlungsstelle für NS-Verbrechen einzurichten, die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg.⁹⁴ Einen Monat später, am 6. November 1958, wurde ein Ministerialvertrag unterzeichnet, der den Status der Zentralen Stelle als gemeinsame Einrichtung der Länderjustizministerien festlegte sowie ihre personelle und finanzielle Ausstattung durch die Bundesländer regelte.⁹⁵ Die Zentrale Stelle war keine Strafverfolgungs-, sondern nur eine Ermittlungsbehörde mit der Aufgabe, Material über NS-Verbrechen zu sammeln, Verdächtige zu identifizieren und ihren Aufenthaltsort ausfindig zu machen. Gegebenenfalls wurde dieses Material der Staatsanwaltschaft übergeben, meistens derjenigen, die am Wohnort des mutmaßlichen Täters für die Strafverfolgung zuständig war. Politisch lässt sich, wie Marc von Miquel gezeigt hat, der überraschende Beschluss der Länderjustizminister mit ihrem Wunsch erklären, Entschlossenheit zu demonstrieren; man wollte Skandale vermeiden, ohne die politisch ungleich schwierigere Frage anpacken zu müssen, wie mit ehemaligen Nationalsozialisten in den eigenen Ämtern und Justizbehörden umzugehen sei.⁹⁶

Mit Gründung der Zentralen Stelle begann für die Geschichte der bundesdeutschen NS-Prozesse unbestritten eine neue Phase. Zwar stieg die Zahl der Urteile nicht sofort an, doch war eine rasche Zunahme offizieller Vorermittlungsverfahren zu verzeichnen.⁹⁷ Bereits 1959 liefen in der Zentralen Stelle etwa 400 solcher Verfahren, 1965/66 waren es 6372.⁹⁸ Zwischen 1958 und den späten 1970er Jahren, als sich unter dem Einfluss der amerikanischen Fernsehserie *Holocaust* die Vergangenheitspolitik in der Bundesrepublik noch einmal erheblich änderte, gab es, und dies lässt sich ohne Übertreibung sagen, einen Prozess

juristischer Aufarbeitung des NS-Erbes in der Bundesrepublik. Die NS-Verfahren wurden nicht zum einzigen, wohl aber zum bedeutendsten Forum für die Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit. Zwar standen, wie Heiner Lichtenstein mit einigem Recht betont, NS-Prozesse nur selten im Rampenlicht, aber es gab bedeutsame Ausnahmen von dieser Regel, die man nicht unterschätzen sollte.⁹⁹ So fanden in dieser Zeit diverse, äußerst öffentlichkeitswirksame Prozesse statt, die die Einstellung der Bevölkerung zu Nationalsozialismus und Judenverfolgung nachhaltig veränderten: an erster Stelle der Auschwitz-Prozess, aber auch der Ulmer Einsatzgruppenprozess, das Verfahren gegen Hermann Krumei und Otto Hunsche, beide Mitarbeiter von Adolf Eichmann, etwas später der Majdanek-Prozess und, nicht zu vergessen, der Eichmann-Prozess in Jerusalem.

Vor diesem Hintergrund ist der Auschwitz-Prozess beispielhaft für eine ganze Ära. Seine Anfänge reichen bis in die Zeit vor die Gründung der Zentralen Stelle zurück, auch kam der Prozess erst durch eine Reihe von Zufällen in Gang; dennoch steht er eher für die 1960er als für die 1950er Jahre. Die frühen 1960er Jahre waren eine Periode des Übergangs, heraus aus der Anfangsepoche der Bundesrepublik, in der die NS-Vergangenheit äußerst vorsichtig behandelt wurde und NS-Verbrecher aktiv rehabilitiert wurden, hin zu den späten 1960er und 1970er Jahren, als eine jüngere Generation viel emotionaler auf die NS-Vergangenheit und v. a. auf den Völkermord an den Juden reagierte und dieses Engagement häufig mit Forderungen nach radikalen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen verband.¹⁰⁰ Der Auschwitz-Prozess bildete eine bedeutsame Brücke zwischen diesen beiden Epochen. Wenn, wie Marc von Miquel meint, die 1960er Jahre wirklich einerseits im »Schatten der NS-Vergangenheit« standen und man andererseits bemüht war, »den Schatten zu entkommen«,¹⁰¹ dann ist der Auschwitz-Prozess ein zentraler Aspekt dieses Versuchs, die Last der Vergangenheit abzuschütteln.

Die Auseinandersetzung mit dem NS-Erbe, der sich die Justiz nun umfassender annahm, verlagerte sich damit, und dies ist von großer Bedeutung, in den Rechtsbereich. Dabei sollte man eines nicht vergessen: Es war die *Form* des Rechts als System von Grundsätzen zur juristischen Beurteilung von Konflikten, die die grundlegenden Regeln für den Auschwitz-Prozess festlegte.¹⁰² Durch das Verfahren wurde das Handeln der verschiedenen Prozessbeteiligten in eine bestimmte Richtung gelenkt. Die rechtliche Form entschied darüber, welche Dinge von wem gesagt werden konnten, und v. a., wie Beweismaterial zu bewerten und schuldhaftes Verhalten festzustellen war. Allerdings schließt die allgemeine Struktur des deutschen Rechts selbstständiges Handeln und zufäl-

lige Entwicklungen in Rechtsverfahren keineswegs aus. Vielmehr legen rechtliche Strukturen die *Grenzen* fest, innerhalb derer die Prozessteilnehmer agieren und die sie für ihre eigenen Zwecke zu mobilisieren und zu manipulieren suchen.

Gleichzeitig erschöpft sich das Recht nicht in juristischem Formalismus. Prozesse haben auch eine darstellende Funktion. Zumindest repräsentieren sie die legitime Autorität des Staates, zu *urteilen* und *Zwang auszuüben*.¹⁰³ Das Recht ist nicht nur ein in sich abgeschlossenes, selbstreferentielles Instrument zur Verhaltensregulierung und Urteilsfindung in Konfliktfällen, sondern, auf einer repräsentativen Ebene, auch ein Modus zur Artikulation und um gerichtliche Verfahren sowie Entscheidungen gegenüber der Gesellschaft zu rechtfertigen.¹⁰⁴ Solche Repräsentationen aber haben grundsätzlich die Neigung zu »entgleiten«, denn was sie bedeuten, steht niemals eindeutig fest, und insofern sind sie offen für Auslegungsstreitigkeiten und für die schöpferische Neuinterpretation der Straftaten, die repräsentiert werden. Prozesse sind also nicht nur juristische Auseinandersetzungen um Schuld oder Nichtschuld, sondern auch Kämpfe um Repräsentation, um Darstellung und Formen der Darstellung, um so die umstrittene Bedeutung von Schuld zu entschlüsseln.

Unter dem Strich haben sich also vier Kontexte als bedeutsam für die Geschichte des Auschwitz-Prozesses herauskristallisiert: Erstens auf der allgerneinsten Ebene die Zwänge des Rechts selbst, sowohl in seiner juristischen als auch in seiner repräsentativen Dimension; zweitens auf einer etwas weniger allgemeinen Ebene der besondere Kontext des deutschen Rechts, v. a. der Rechtsbegriffe bei Tötungsdelikten, wie sie in NS-Fällen zur Anwendung kamen und kommen. Drittens haben wir den internationalen politischen Kontext des Kalten Kriegs und des deutsch-deutschen Kampfes um internationale Anerkennung; sowie viertens schließlich die Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik selbst, die Art und Weise, wie der Auschwitz-Prozess Bewegung in alte Einstellungen zur NS-Vergangenheit sowie in das Bedürfnis nach Gerechtigkeit im Zusammenhang mit NS-Verbrechen brachte und wie er zugleich neue Ansichten entstehen ließ und formte. Nur in der Zusammenschau dieser vier Kontexte lässt sich der Auschwitz-Prozess wirklich verstehen.

1. Vor dem Prozess

Glückliche Umstände sorgten dafür, dass der Frankfurter Auschwitz-Prozess überhaupt stattfand.¹ Nicht systematische Ermittlungsarbeit brachte den Fall ins Rollen, sondern, wie bei fast allen bundesdeutschen NS-Prozessen in den ersten Nachkriegsjahrzehnten, die Anschuldigung einer Privatperson. Ein verurteilter Betrüger namens Adolf Rögner schrieb im Frühjahr 1958 der Stuttgarter Staatsanwaltschaft, ganz in der Nähe lebe ein gewisser Wilhelm Boger, der früher bei der Politischen Abteilung in Auschwitz, der Lager-Gestapo, tätig gewesen sei und der in dieser Zeit Morde und andere Verbrechen begangen habe. Anfangs wurden die Ermittlungen von Stuttgart aus geführt, ab 1959 dann in Frankfurt am Main. Boger wurde später im Auschwitz-Prozess zu einem der »Starangeklagten«. Nicht ganz so typisch wie der erste Hinweis auf Boger war der Einsatz, mit dem die Frankfurter Behörden unter Leitung des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer den Fall verfolgten. Doch auch hier war eine kräftige Portion Glück im Spiel. Denn in den letzten Kriegstagen hatte ein Holocaust-Überlebender Unterlagen aus einem brennenden Gebäude in Breslau gerettet. Diese Dokumente wurden Anfang der 1960er Jahre der hessischen Generalstaatsanwaltschaft übergeben und bildeten juristisch die Grundlage dafür, dass alle Ermittlungen, die mit Auschwitz zu tun hatten, in Frankfurt zusammengeführt wurden. Im Wesentlichen waren es diese beiden eher zufälligen Ereignisse – die eigennützigen, aber zutreffenden Anschuldigungen eines notorischen Kriminellen und die zufällige Rettung von belastendem Material aus den Trümmern des Kriegs –, die dazu führten, dass der Auschwitz-Prozess zustande kam.

Wie die Vorgeschichte des Verfahrens zeigt, waren die Untersuchungen sowohl von den Bemühungen der Ermittlungsbehörden als auch von nichtstaatlichen Akteuren abhängig. Insbesondere die Tätigkeit von Hermann Langbein, damals Generalsekretär des Internationalen Auschwitz Komitees (IAK), erwies sich als bedeutsam, sowohl in pragmatischer Hinsicht – er stellte Kontakte zu möglichen Zeugen her – als auch in politischer. Schließlich versuchte er, zäh und keineswegs immer willkommen, die Behörden zu entschlossenerem Handeln zu bewegen. Die Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und

Privatpersonen mochte bisweilen sehr eng sein, doch wegen der besonderen juristischen Umstände und vor dem Hintergrund des politischen Drucks im Kalten Krieg bekamen solche Kooperationen oft tendenziöse Züge. Beide Seiten handelten in der Überzeugung, der Gerechtigkeit zu dienen, verstanden darunter aber Verschiedenes.

Die Anklagebehörde, die mit dem Ermittlungsverfahren befasst war, war stets darauf bedacht, dass alles, was sie tat, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensregeln blieb. Darin mag man zunächst ein prozess-taktisches Verhalten sehen, schließlich bewegt sich eine Anklagebehörde immer in einem System gegenseitiger Kontrolle. Ihr Vorgehen wird von Gerichten geprüft, und eine auffallend aggressive Ermittlung läuft Gefahr, ihr Ziel zu verfehlen, dann nämlich, wenn der Fall wegen Verfahrensfehlern abgewiesen wird. Doch der Respekt der Anklage vor den gesetzlichen Regelungen ging über solche taktischen Erwägungen hinaus. Für die Ankläger, die im Fall von Auschwitz an den Ermittlungen beteiligt waren, war das Gesetz ein Selbstzweck. Sie betrieben ihre Ermittlungen aus ihrer rechtlichen Verpflichtung heraus, Verbrechen zu verfolgen. Die Auschwitz-Überlebenden dagegen, deren Zeugenaussagen notwendigerweise den größten Teil des Beweismaterials ausmachten, hatten häufig wenig übrig für die rechtlichen Feinheiten, an die sich die Strafverfolgungsbehörde hielt. Die Überlebenden sahen nicht schon im Recht die Verkörperung von Gerechtigkeit, stattdessen galt es ihnen als ein Mittel, um Gerechtigkeit überhaupt erst zu schaffen. Sie verstanden nicht und empfanden es als kränkend, wenn das Recht beides sein konnte, ein Weg zur Gerechtigkeit und zugleich ein Hindernis dorthin.

Die Ermittlungen zum Geschehen in Auschwitz wurden jedoch nicht nur vom rechtlichen Kontext bestimmt, sondern auch vom politischen: dem Kalten Krieg. Viele Überlebende der NS-Vernichtungspolitik kamen aus »dem Osten«, und so mussten die bundesdeutschen Behörden bei ihren Ermittlungen mit Bürgern aus dem Ostblock, mit tatsächlichen oder angeblichen kommunistischen Mitläufern in Kontakt treten, was Ende der 1950er Jahre für sich genommen schon ungewöhnlich war. Umso überraschender ist, dass die westdeutschen Ermittler, besonders jene aus Frankfurt, Bedenken, die sie in dieser Hinsicht gehabt haben mögen, weitgehend hintanstellten und eine Untersuchung vorantrieben, die schließlich, wenn auch in bescheidenem Umfang, zur Lockerung der Hallstein-Doktrin beitrug und dazu, den Weg für Willy Brandts spätere Ostpolitik zu bereiten.

Der Warner, dem man nicht glaubte

Der Startschuss für den Prozess kam aus einer recht fragwürdigen Ecke. Adolf Rögner, der Justiz seit Langem bekannt und gerade wegen Betrugs in Haft,² schrieb am 1. März 1958 einen Brief an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft, in dem er behauptete, ein gewisser Wilhelm Boger, wohnhaft in einem Stuttgarter Vorort, habe während seiner Tätigkeit in der Politischen Abteilung von Auschwitz schwerste Verbrechen begangen.³ In seinem Brief erwähnte Rögner auch die berühmte Boger-Schaukel, eine Vorrichtung, mit der Häftlinge kopfüber an einer Eisenstange aufgehängt wurden, sodass ihr entblößtes Gesäß und die Geschlechtsteile mit einer Peitsche oder einem Knüppel geschlagen werden konnten. Rögner schrieb: »Boger ist schwerstens belastet durch seine im ehemaligen KZ Auschwitz begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Massenmord, Selektionen, Totschlag, Geständniserschütterungen mit und ohne Anwendung der Schaukel etc.).«⁴

Aufgrund dieser Beschuldigungen wies die Staatsanwaltschaft die Stuttgarter Polizei an, gegen Boger zu ermitteln.⁵ Am 10. April 1958 meldeten die ermittelnden Beamten, Boger sei tatsächlich als SS-Oberscharführer in Auschwitz gewesen, und empfahlen, den Fall zu weiteren Nachforschungen der örtlichen Polizei zu übergeben.⁶

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hatte also schnell reagiert; Rögners Anschuldigungen betrachtete sie gleichwohl skeptisch, zumal er schon einmal Vorwürfe im Zusammenhang mit NS-Verbrechen erhoben hatte, die sich nicht bewahrheitet hatten. Am 13. Mai 1958 wies der ermittelnde Staatsanwalt die Polizei an, Rögner zu einer eidesstattlichen Aussage vorzuladen. Dies sei notwendig, so führte der mit dem Fall beauftragte Staatsanwalt Horst Weber aus, »weil einerseits der Anzeigerstatter nach sicherer Erkenntnis aus vorangegangenen Anzeigen ein geltungssüchtiger Psychopath ist, und aber andererseits seine Anzeige gegen Boger nach der Bedeutung der Anschuldigung nicht von der Hand gewiesen werden kann, sondern sorgfältige Ermittlungen erfordert.«⁷

Ähnliche Skepsis lässt der Polizeibericht über Rögners Vernehmung erkennen. Dieser wisse zwar erstaunlich viel über Ereignisse und Örtlichkeiten in Auschwitz, aber was Daten und Zeiten angehe, sei er sehr unsicher: »Seine umfangreichen und detaillierten Kenntnisse über die Vorgänge im KZ Auschwitz erklären sich möglicherweise aus der Tatsache, dass er – wie durch den Anstaltsvorstand in Erfahrung gebracht werden konnte – hierüber erhebliches Material in Händen hat, mit dem er sich während seiner Strafhaft unablässig beschäftigt.«⁸ Außerdem habe ihm die Gefängnisleitung seine Bücher über Kriegsver-

brechen abnehmen müssen: »Weil sich Anzeigen Rögners gegen Angehörige der ehemaligen SS in einem solche Maße häuften, dass angenommen werden musste, Rögner beziehe sein Wissen aus seiner Lektüre, gebe es aber dann bei den Strafverfolgungsbehörden als eigene Erkenntnisse an.« Der Vernehmungsbeamte kam daher zu folgendem Schluss: »Aus dem Verhalten Rögners gewann der Unterzeichnete den Eindruck, dass sein ganzes Sinnen und Trachten darauf ausgeht, durch sein vermeintliches oder wirkliches Wissen die Strafverfolgungsbehörden zu beschäftigen.« Besonders irritiert war der Beamte darüber, dass Rögner auf seine Zeugenaussagen gegen Nationalsozialisten stolz zu sein schien; er prahle förmlich mit den guten Diensten, die er amerikanischen Ermittlern, die mutmaßliche NS-Verbrecher zu identifizieren hatten, bereits geleistet habe. Der Bericht zitiert Rögner mit den Worten: »Sie können mir schon glauben, dass durch meine Aussage schon mancher Nazi hingerichtet worden ist.«

Auch Rögners Auseinandersetzungen mit bundesdeutschen Behörden, wo er zumeist als Querulant galt, förderten deren Bereitschaft nicht gerade, seinen Aussagen zu trauen. Rögner, so die Gefängnisleitung in einem Schreiben an die Münchner Staatsanwaltschaft, beklage sich ständig über seine Behandlung, wende sich häufig an höhere Dienststellen, bitte dort um Informationen über laufende Untersuchungen gegen Nationalsozialisten und spiele sich mit seiner Rolle als Zeuge der Anklage in NS-Fällen auf:⁹ »Des weiteren ist der stark querulatorisch veranlagte Mann, der ständig gegen die westdeutsche Justiz sowie gegen die Behandlung in den Vollzugsanstalten die gehässigsten, jeder Grundlage entbehrenden Angriffe vorträgt, wiederholt durch unbegründete Strafanzeigen gegen Vollzugs- und Polizeibeamte in Erscheinung getreten.« Zudem hieß es in einem Brief von Rögner an die baden-württembergische FDP vom 2. Dezember 1957, den die Vollzugsbeamten offenbar gelesen hatten und aus dem nun die Gefängnisleitung in ihrem Schreiben an die Münchner Staatsanwaltschaft zitierte: »Ich bin 100 % östlich eingestellt u. fahre nach m. Entlassung sofort nach Krakau, was mein ständiges Domizil wird.« Mit solchen Bekenntnissen machte man sich in der politisch aufgeladenen Atmosphäre des Kalten Kriegs bei bundesdeutschen Beamten wohl kaum beliebt.

Vor diesem Hintergrund ist das offizielle Misstrauen gegenüber Rögners Anschuldigungen wenig überraschend; tatsächlich wurde er schon wenig später in einem anderen Fall, in dem es ebenfalls um NS-Verbrechen ging, wegen Meineids verurteilt.¹⁰ Insofern ist schwer zu sagen, ob die Untersuchung gegen Wilhelm Boger viel weiter gediehen wäre, hätten sich nicht das Internationale Auschwitz Komitee und dessen damaliger Generalsekretär Hermann Langbein eingeschaltet. Laut Langbein hatte sich Rögner etwa zur gleichen Zeit, als er

weitere Beweisquellen aufzutun. Das Material des IAK bekam daher umso größere Bedeutung für die Ermittlungen; die Staatsanwaltschaft hoffte v. a., das Komitee könne womöglich verlässlichere Zeugen für Bogers Verbrechen finden. Gleichzeitig war, wie aus den Akten hervorgeht, Langbeins Auftreten, der der Stuttgarter Behörde unermüdlich zusetzte, ein Grund dafür, dass diese ihre – vielleicht durch den Kalten Krieg bedingte – zögerliche Haltung dem Fall gegenüber aufgab.

Am 21. Mai 1958 wandte sich die Stuttgarter Staatsanwaltschaft mit der Bitte um alle Informationen, die für die laufende Ermittlung gegen Boger relevant sein könnten, direkt an das IAK.¹⁴ Langbein antwortete umgehend: Gerne werde er Informationen weitergeben, auch die Namen möglicher Zeugen. Vorher aber müsse Boger verhaftet werden, denn die Gefahr sei groß, dass dieser von dem Verfahren Wind bekomme und untertauche; daher könne er, Langbein, die Mitglieder des IAK nicht offen aufrufen, sich als Zeugen zu melden.¹⁵ Langbeins Befürchtungen waren umso berechtigter, als sich Boger schon einmal einem strafrechtlichen Verfahren entzogen hatte: Kurz nach Kriegsende konnte er aus einem Zug entkommen, der ihn zu seinem Prozess nach Polen hatte bringen sollen. Anschließend war er untergetaucht. Allerdings fügte Langbein seinem Brief an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft eine förmliche eidesstattliche Erklärung bei, in der er neue Anschuldigungen gegen Boger erhob. Er habe persönlich gesehen, wie Boger einen polnischen Häftling heftig geschlagen habe, weil dieser Briefe geschrieben habe. Der Pole sei anschließend erschossen worden; dazu, ob Boger selbst geschossen hatte, äußerte sich Langbein allerdings nicht.¹⁶

Im Juli 1958 entspann sich ein Briefwechsel zwischen Langbein und der Stuttgarter Staatsanwaltschaft: Langbein drängte wiederholt auf Bogers Verhaftung; die Staatsanwälte ihrerseits forderten Langbein mehrfach auf, zunächst mehr Beweise vorzulegen, »um nach Prüfung des Beweismaterials, erforderlichenfalls Haftbefehle gegen Boger erlassen [zu] können«.¹⁷ Dies wiederum irritierte Langbein; die Haltung der Staatsanwaltschaft habe, wie er betonte, das IAK »äußerst befremdet«: »Genügt es nicht, darauf hinzuweisen, dass Boger eben wegen seiner in Auschwitz begangenen Verbrechen nach der Befreiung Europas von der Herrschaft des deutschen Nationalsozialismus als Verbrecher gesucht und verhaftet wurde und sich nur durch Flucht seiner Auslieferung nach Polen entziehen konnte?«¹⁸ Allerdings legte Langbein zumindest ein Foto von Boger bei, um das ihn der ermittelnde Staatsanwalt gebeten hatte.

In der folgenden Woche beauftragte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft die Polizei, Rögner noch einmal zu vernehmen. Sie wollte v. a. wissen, ob er Boger

auf dem Foto identifizieren könne und ob er in seinen Unterlagen weitere Beweise für dessen Verbrechen habe.¹⁹ Am 18. August 1958 bat die Staatsanwaltschaft zudem verschiedene andere Einrichtungen (das Stuttgarter Standesamt, den Zentralrat der Juden in Deutschland und die Kriminalhauptstelle) um Informationen.²⁰ Zwar gibt es in den Akten dafür keinen eindeutigen Beweis, doch vielleicht hoffte die Staatsanwaltschaft, wenn es ihr gelänge, andere Zeugen zu finden, weniger abhängig vom IAK und dem lästigen Langbein zu sein. Doch die angeschriebenen Stellen konnten keine sachdienlichen Informationen liefern,²¹ und so blieb die Staatsanwaltschaft auf das IAK angewiesen.

Am 20. August 1958 traf der Polizeibericht über Rögners letzte Vernehmung in Stuttgart ein.²² Man hatte ihm Fotografien von fünf verschiedenen Männern vorgelegt, und er hatte Boger sofort identifiziert. Rögner, so hieß es weiter, sei grundsätzlich auch einverstanden, Informationen aus seinen Unterlagen weiterzugeben. Allerdings wolle er sie dem Gericht nicht aushändigen, denn er gedenke sie mit in den Osten zu nehmen, wenn er aus der Haft entlassen werde. Außerdem nannte Rögner die Namen von weiteren SS-Männern und beschuldigte sie, an Verbrechen in Auschwitz beteiligt gewesen zu sein. Einige von ihnen – Hans Stark, Klaus Dylewski und Josef Klehr – wurden später im Auschwitz-Prozess angeklagt. Dennoch hatte die Polizei weiterhin Zweifel an Rögners Glaubwürdigkeit als Zeuge: »Wenn auch unterstellt werden darf, dass Rögner als Kapo Gelegenheit hatte, Vorgänge im KZ zu beobachten, die ein gewöhnlicher KZ-Insasse nicht sehen konnte, so erscheint es doch unwahrscheinlich, dass er diese von ihm geschilderten Vorgänge alle persönlich wahrgenommen hat. Vielmehr ist anzunehmen, dass er seine Kenntnisse weitestgehend aus den Prozessen, die er z. T. als Zeuge miterlebte, erlangt hat. Es ist anzunehmen, dass sein angebliches Material, das er gegen die von ihm benannten Personen zusammengestellt hat, auch auf diese Weise entstanden ist.«²³

In den Augen der Polizei war Rögner ein für NS-Prozesse unglaubwürdiger Zeuge. Denn weil er bereits früher in solchen Prozessen ausgesagt habe, müsse er als beeinflusst gelten – eine überflüssige Bemerkung, denn der Gebrauch von Beweisen aus zweiter Hand, v. a. wenn diese aus vorangegangenen Verfahren stammen, ist nach der deutschen Strafprozessordnung nicht unzulässig.²⁴ Gleichwohl schließt der Bericht mit der Feststellung, es lohne sich durchaus, Rögners Material zu prüfen, und sei es nur, um herauszufinden, ob die von ihm Beschuldigten nicht bereits verurteilt seien.

Ende August 1958 schickte Langbein weitere Informationen an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft,²⁵ darunter eine übersetzte Abschrift eines Berichts vom 16. September 1944, der vom Widerstand im Lager nach draußen geschmuggelt

worden war. Darin wurden einige Hauptschuldige genannt und Boger Folter und Massenhinrichtungen vorgeworfen. Außerdem legte Langbein eine Kopie des sogenannten »Bunkerbuchs« bei. Darin waren die Schicksale von Häftlingen festgehalten, die in den berüchtigten Block 11, dem Gestapo-Bunker in Auschwitz, in dem auch Boger Dienst getan hatte, eingeliefert worden waren.²⁶ Langbein erweiterte zudem seine frühere Aussage: »Auf Grund einer Bemerkung in einem Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg von 7.8.58 ergänze ich diese Aussage ausdrücklich daraufhin, dass Boger sich sehr aktiv bei der Auswahl derer, die zur Erschießung geführt wurden, bei jeder Selektion beteiligt hat.«²⁷ Und schließlich wiederholte er noch einmal, dass er, bis Boger nicht verhaftet sei, keinen allgemeinen Aufruf, vor Gericht auszusagen, an mögliche Zeugen versenden werde. Es bestehe weiterhin Fluchtgefahr. Dennoch nannte Langbein die Namen von fünf möglichen Zeugen. (Drei von ihnen – Henryk Bartoszewicz, Stanislaw Kaminski und Ludwig Wörl – sagten später tatsächlich im Auschwitz-Prozess aus.)²⁸

Wenig später, Anfang September 1958, leitete Langbein weitere Zeugenausagen an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft weiter, ebenso wie den Namen eines zusätzlichen potenziellen Zeugen.²⁹ Eine auf Tschechisch verfasste Zeugenaussage löste bei der Staatsanwaltschaft eine für das Klima der Zeit bezeichnende Reaktion aus. Staatsanwalt Bech, der in der politischen Abteilung arbeitete, beklagte sich bei seinem Vorgesetzten: »Die Sendung wurde hier vom Hauptzollamt Stuttgart mit einer Reihe anderer Postsendungen, in denen sich staatsgefährdende Druckschriften aus der Sowjetzone befanden, vorgelegt. Da die Druckschrift in fremder Sprache verfasst ist, kann ich nicht feststellen, ob es sich nur um eine Schilderung von nationalsozialistischen Verbrechen handelt oder ob die Druckschrift auch kommunistische Propaganda beinhaltet.«³⁰ Bech bat um weitere Anweisungen, betonte aber zugleich, dass eigentlich eine strafrechtliche Untersuchung gegen Langbein eingeleitet werden müsse. In einer handschriftlichen Notiz am Ende der Seite fügte er hinzu, er habe die Sache nur angesprochen, um auf die Bedeutung hinzuweisen, die der Arbeit des politischen Referats zukomme, »um unabsehbare Folgen im Falle fehlerhafter Behandlung abzuwenden«.

Ebenfalls Anfang September 1958 beauftragte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft die Polizei, die von Langbein genannten Zeugen, so sie in Deutschland lebten, zu vernehmen.³¹ Auf Langbeins Wunsch kam es zu einem Treffen zwischen ihm und Staatsanwalt Weber – eine Begegnung, die Langbein später als »äußerst unbefriedigend«³² bezeichnete. Doch auch Weber ärgerte sich offenbar über das Treffen: »Langbein erging sich in unsachlicher Kritik an den

Ermittlungsmassnahmen, die ich in gebührender Weise zurückwies. Offenbar hat er sich anschliessend beschwerdeführend an das Ministerium gewandt.«³³ Trotz der Meinungsverschiedenheiten mit Langbein schrieb Weber noch am gleichen Tag an verschiedene Polizeireviere in ganz Deutschland und forderte sie auf, die möglichen Zeugen gegen Boger zu vernehmen.³⁴

Einen Tag später, am 12. September 1958, veranlasste Weber die Beschlagnahmung von Rögners Dokumenten, die sich auf NS-Verbrechen bezogen. Sie wurden nun offiziell ausgewertet.³⁵ Weber empfand dieselbe Abneigung gegenüber Rögner wie schon die Polizei bei den Vernehmungen: »Rögner entgegnete auf meine Äußerung in erregtem Ton (...) Ich bedeutete Rögner hierauf, dass er zur Vernehmung hier sei und nicht ich von ihm vernommen werde.« Rögners Dokumente umfassten in der Hauptsache Namenslisten von SS-Wachleuten in Auschwitz, oft mit ihren aktuellen Adressen, und Kopien seiner Korrespondenz mit verschiedenen Staatsanwaltschaften in ganz Deutschland sowie mit dem IAK in Wien.³⁶ In diesen Briefen bekräftigte Rögner wiederholt seine Absicht, nach seiner Haftentlassung in den Osten umzusiedeln, und betonte, die Behörden sollten daher sein Wissen nutzen, solange ihnen dies noch möglich sei.³⁷

Die Vernehmung von Zeugen gegen Boger zog sich den ganzen September hin.³⁸ Schliesslich beantragte die Stuttgarter Staatsanwaltschaft am 1. Oktober 1958 Haftbefehl gegen Boger, weil er »als Oberscharführer der SS in dem Konzentrationslager bei einer befohlenen Execution, die er als rechtswidrig erkannt hatte, aus Lust am Töten einen Häftling mit der Pistole erschoss«.³⁹ Am 8. Oktober 1958 wurde Boger festgenommen. Bei seiner ersten richterlichen Vernehmung am 9. Oktober 1958 gab er zu Protokoll: »Ich kann mir die Anzeige gegen mich nur so erklären, dass ehemalige kriminelle Häftlinge, die als Kapos im Lager waren, mich angezeigt haben, weil sie versuchen wollen, auf diese Weise eine Haftentschädigung zu erhalten, die sie sonst nicht erhalten würden. Ich habe einen ähnlichen Fall dieser Art schon erlebt.«⁴⁰ Angesichts des Misstrauens, das die Behörden Rögner gegenüber gezeigt hatten, kann diese Aussage als Hinweis darauf gedeutet werden, dass Boger über die Quelle der Anschuldigungen gegen ihn informiert war; allerdings bleibt dies Spekulation.⁴¹

Mit Blick auf die Vorwürfe gegen ihn verlangte Boger die Überprüfung seiner Entnazifizierungsunterlagen: Daraus gehe hervor, dass er unschuldig sei. In einem Polizeiverhör kurz nach seiner Festnahme bestritt er außerdem, an Selektionen oder Erschießungen an der »schwarzen Wand« teilgenommen zu haben, jener Hofmauer zwischen Block 10 und Block 11, vor der die Häftlinge getötet worden waren; seine Anwesenheit bei Erschießungen gab er allerdings

zu.⁴² Als es dann um seine Verhörmethoden ging, wies er die Polizeibeamten, offenbar an ihre kollegialen Sympathien appellierend, darauf hin, dass auch er Polizist gewesen sei: »Ich wurde bei der württ. Kriminalpolizei als Kriminalbeamter ausgebildet und glaubte, mit den dort üblichen Vernehmungsmethoden, mit denen ich an allen vorhergehenden Dienststellen große Erfolge errang, auch im Lager Auschwitz durchzukommen.«⁴³ Auf wiederholte Nachfragen gab Boger zu, Maximilian Grabner, sein unmittelbarer Vorgesetzter in der Politischen Abteilung, habe sogenannte verschärfte Vernehmungen befohlen; dabei habe er, Boger, auf direkten Befehl, Häftlinge mit dem Knüppel geschlagen. Verletzungen hätte aber niemand davongetragen. Daneben gestand Boger auch ein, bei Vernehmungen, bei denen die Boger-Schaukel benutzt worden sei, dabei gewesen zu sein; jene Bezeichnung aber – und darauf legte Boger Wert – habe er nun zum ersten Mal gehört. Mehrfach betonte er, verschärfte Vernehmungen hätten nur auf direkten Befehl von oben stattgefunden – ein Argument, das später die Strategie der Verteidigung im Hauptverfahren bestimmen sollte. Gegen Ende der polizeilichen Vernehmung erklärte Boger schließlich, er finde es »eigenartig«, dass die Anschuldigungen erst jetzt, dreizehn Jahre nach dem Krieg, gegen ihn erhoben würden.

In der Zwischenzeit hatte Langbein am 1. Oktober 1958 noch einmal an die Stuttgarter Staatsanwaltschaft geschrieben, dieses Mal direkt an Oberstaatsanwalt Robert Schabel, um sich ein weiteres Mal zu erkundigen, warum Boger noch nicht verhaftet worden sei.⁴⁴ Bemerkenswerterweise hatten die Staatsanwälte Langbein von der Entscheidung, einen Haftbefehl gegen Boger zu erlassen, nicht informiert, denn diese war ja bereits irgendwann Ende September getroffen worden. Als Informationsquelle waren Langbein und das IAK der Staatsanwaltschaft also offenbar willkommen, als Partner bei den Ermittlungen betrachtete sie beide dagegen kaum. Mit seinem Schreiben übermittelte Langbein auch eine Liste mit den Namen von elf polnischen Zeugen gegen Boger. Dabei verwies er darauf, sie seien gefunden worden, weil das IAK in der polnischen Presse Anzeigen hatte aufgeben können, ohne fürchten zu müssen, dass Boger davon erfuhre und fliehen würde. Erst am 10. Oktober 1958 wurde Langbein von Oberstaatsanwalt Schabel offiziell über Bogers zwei Tage zuvor erfolgte Verhaftung informiert. Schabel erbat weitere Hilfe bei der Suche nach Zeugen. Zugleich fragte er an, ob es möglich sei, eine Karte vom Lager zu bekommen – ein mehr als deutliches Zeichen dafür, wie schlecht die bundesdeutschen Staatsanwälte zu dieser Zeit für NS-Fälle gerüstet waren.⁴⁵ Letztlich versicherte der Oberstaatsanwalt Langbein, »dass die Massnahmen getroffen werden, die der Bedeutung des Verfahrens entsprechen«.

In den folgenden Wochen kamen die Ermittlungen gegen Boger rasch voran, auch wurde das bis dahin eher reservierte Verhältnis zwischen der Stuttgarter Staatsanwaltschaft und dem IAK enger. Am 5. November 1958 übergab Langbein bei einem Treffen mit Schabel die Aussagen von sieben polnischen Zeugen gegen Boger.⁴⁶ Bei dieser Gelegenheit ließ Schabel ihn wissen, die Sache werde, weil der Fall so schwierig sei, wahrscheinlich nur langsame Fortschritte machen; dabei verwies er v. a. auf die große Zahl ausländischer Zeugen, die alle vor deutschen Behörden unter Eid aussagen müssten, bevor ein Verfahren eröffnet werden könne. Dringend riet er Langbein davon ab, der Presse weitere Informationen zu geben: Dies könne mögliche Mitangeklagte warnen. Gleichzeitig nahm Schabel seine Behörde gegen den Vorwurf in Schutz, sie arbeite zu langsam, und zählte Langbein die Schritte auf, die bis dato bei der Ermittlung unternommen worden seien.

Dennoch fühlte sich die Staatsanwaltschaft offensichtlich von Langbein unter Druck gesetzt. Am 6. November 1958 verteidigte sie in einer Presseerklärung die Art und Weise, wie sie den Fall behandelte.⁴⁷ Auch der Presse schilderte sie kurz den Verlauf der Ermittlungen sowie ihr Verhältnis zum IAK und wies ausdrücklich darauf hin, in diesem Fall sei zunächst Vorsicht geboten gewesen, weil die ersten Beschuldigungen aus einer zweifelhaften Quelle stammten. Außerdem habe das IAK mit seiner Weigerung, vor Bogers Verhaftung Informationen über diesen zu liefern, die Ermittlungsarbeit erschwert. Ein Haftbefehl setze schließlich voraus, dass konkrete und glaubwürdige Beweise gegen den Angeklagten vorlägen. Erst als Langbein am 11. September 1958 der Staatsanwaltschaft die Namen weiterer Zeugen gegeben habe, von denen einer Boger direkt belastet habe, sei eine Festnahme möglich geworden. Die Erklärung schloss in recht säuerlichem Ton: »Die Staatsanwaltschaft ist überrascht, dass Herr Langbein über ihre Tätigkeit Befremden zeigt, denn bei einer 1 ½stündigen Aussprache, die er am 4. 11. 58 mit dem Oberstaatsanwalt und dem Leiter der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Abteilung hatte, wurde der Eindruck gewonnen, dass Herr Langbein volle Genugtuung über die von der StA getroffenen und künftig beabsichtigten Massnahmen empfand. Jedenfalls hat Herr Langbein dies zum Ausdruck gebracht. Die Staatsanwaltschaft hat kein Verständnis dafür, dass ihr jetzt Vorwürfe gemacht werden, die besagen sollen, dass sie die Sache Boger verzögerlich behandelt habe.«⁴⁸

Natürlich wusste Langbein, dass die Staatsanwaltschaft gerichtsverwertbare Beweise brauchte, doch angesichts der Verbrechen, um die es hier ging, hielt er diese Bedingung für übertrieben. Am 27. September 1958 schrieb er Henryk Bartoszewicz aus Lodz, dankte ihm für seine schriftliche eidesstattliche Erklä-

rung gegen Boger und fragte ihn, ob er seine Aussagen »nicht noch etwas präzisieren« könne, damit sie vor Gericht verwendbar seien. Es sei v. a. notwendig, im Einzelnen aufzuzeigen, dass Boger für die genannten Hinrichtungen direkt und persönlich verantwortlich gewesen sei: »Sie werden entschuldigen, dass ich solche Fragen stelle. Wir beide wissen genau, was Boger auf dem Gewissen hat. Unser Komitee hat sich nun aber zur Aufgabe gestellt, der Staatsanwaltschaft in Stuttgart zwingendes Material zu überreichen, um so zu veranlassen, dass endlich ein Haftbefehl gegen Boger erlassen werden muss.«⁴⁹ Langbein war – und dies ist in seinem Schreiben deutlich zu spüren – nicht der Meinung, dass Detailfragen wie diese für die Wahrheitsfindung von Bedeutung waren, wohl aber die Justiz. Warum sonst glaubte er, sich für seine Bitte entschuldigen zu müssen? Diese Spannung zwischen der Geschichte, die die Zeugen erzählen wollten, und jener, die die am Prozess beteiligten Juristen von den Zeugen hören wollten und mussten, sollte sich später im Hauptverfahren noch sehr viel stärker bemerkbar machen.

Bisher sind wir auf vier für die Ermittlungen gegen Boger bedeutsame Punkte gestoßen: (1) die konkreten Initiativen, die das Verfahren in Gang brachten; (2) die Spannung zwischen der Anklagebehörde und den Auschwitz-Überlebenden; (3) die Rolle des Kalten Kriegs; (4) die Versuche des Angeklagten, sich das Problem des Tätermotivs taktisch zunutze zu machen. Erstens wurden, wie wir bereits sahen, die Anschuldigungen von Privatpersonen erhoben und nicht nach systematischen Ermittlungen. Die Anfänge des Auschwitz-Prozesses decken sich also mit dem, was Fritz Bauer generell über die Verfolgung von NS-Verbrechen in den ersten Nachkriegsjahrzehnten sagte: dass sie nämlich den Charakter des »Zufälligen und Improvisierten« gehabt hätten.⁵⁰ Die Zentrale Stelle wurde erst nach Bogers Verhaftung gegründet, übernahm dann aber rasch den Fall von der Stuttgarter Staatsanwaltschaft. Im Rahmen der Bemühungen, alle Auschwitz betreffenden Ermittlungen unter einem Mandat zusammenzufassen, wurden diese 1959 schließlich der Frankfurter Staatsanwaltschaft übergeben; die Zentrale Stelle hatte von da an nur mehr eine untergeordnete, beratende Rolle.⁵¹ Von Anfang an war der Auschwitz-Prozess also das Ergebnis lokaler Einzelinitiativen und nicht von bundesweit geführten Ermittlungen. In dieser Hinsicht war er typisch für die 1950er und noch nicht für die 1960er oder 1970er Jahre.

Zweitens lassen die ambivalenten Beziehungen zwischen dem (durch Langbein vertretenen) IAK und der Stuttgarter Staatsanwaltschaft erkennen, welch komplexes Verhältnis von gegenseitiger Abhängigkeit und Animositäten zwischen Strafverfolgungsbehörden und den Organisationen der Überleben-

den bestand. Einerseits hätten die Behörden ohne Mitwirkung der Opfer keine Chance gehabt, den Fall in Gang zu bringen, insbesondere solange die Zentrale Stelle ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hatte. »Wenn es«, so meinte Langbein später, »eines Beweises dafür bedarf, dass die Justiz in so umfangreichen Ermittlungen die Unterstützung aus dem Kreis der ehemaligen Opfer benötigt – der Beginn des Auschwitz-Verfahrens bringt diesen Beweis.«⁵² Organisationen wie das IAK hatten nicht nur die Möglichkeit, Zeugen zu finden, sondern sie hatten auch Zugang zu wichtigen historischen Quellen, wie aus den wiederholten Bitten um Dokumente und sogar Lagerpläne hervorgeht, die die Staatsanwälte, ob aus Zeitmangel oder wegen unzureichender Geschichtskennntnisse, sich nicht selbst besorgen konnten. Aus Sicht der deutschen Staatsanwälte erhoben die Überlebenden jedoch oft »unvernünftige«, will sagen: juristisch nicht einlösbare Forderungen, wie etwa Langbein mit seinem Beharren auf Bogers möglichst früher Verhaftung. Auch aus psychologischen Gründen war die Zusammenarbeit keineswegs einfach. Der Zeuge Ludwig Wörl etwa, dessen Namen die Stuttgarter Staatsanwaltschaft am 30. August 1958 von Langbein erhalten hatte,⁵³ wollte nicht durch die Polizei, der er anscheinend nicht traute, vernommen werden, sondern bestand auf der Vernehmung durch einen Richter – womit sich diese um fast zwei Monate hinauszögerte.⁵⁴ Die Staatsanwälte werden derartige Forderungen als unnötige Verschwendung von Zeit und Energie gesehen haben, für die Überlebenden dagegen, die deutschen Behörden aus nachvollziehbaren Gründen oft gründlich misstrauten, waren sie völlig vernünftig und notwendig.

Andererseits wünschten sich die Überlebenden nichts sehnlicher, als dass in Sachen NS-Verbrechen der Gerechtigkeit Genüge getan werde, und dafür wiederum waren sie auf Staatsanwälte und Richter angewiesen – die sie zugleich, wie Langbeins Korrespondenz zeigt, häufig als nicht verlässlich erlebten. Tatsächlich äußerte sich Langbein noch ein Jahrzehnt später äußerst kritisch über die gerichtlichen Verfahrensformen, die – wie er glaubte – den Angeklagten Vorteile verschafften.⁵⁵ Die Überlebenden hatten wenig Verständnis für das, was sie als juristische Kleinkrämerei oder Schlimmeres empfanden. Das offenkundige Unrecht der von den Nationalsozialisten begangenen Gräueltaten, verbunden mit ihren persönlichen Erlebnissen, ließ die Opfer nicht selten einer höheren Gerechtigkeit den Vorzug vor einer engen Auslegung von Rechtsvorschriften geben.

Im Fall Boger machte der zweifelhafte Charakter des Informanten Rögner diese von beiden Seiten als ambivalent empfundenen Beziehungen noch verwickelter. Rögner hatte so oft »Wolf« geschrien, dass man ihm, wie dem Jungen

in der Fabel, der zu oft ohne Grund gewarnt hatte, fast nicht mehr geglaubt hätte. Rögners Anschuldigungen gegen Boger beruhten auf der Wahrheit und wären doch fast untergegangen in der Flut seiner erfundenen Vorwürfe. Deshalb lag Langbein viel daran, dass man nicht auf Rögners Aussage angewiesen blieb; in seiner Korrespondenz mit den Staatsanwälten erwähnte er ihn nicht ein einziges Mal. 1960 sah sich das IAK gar gezwungen, Rögner wegen der unablässigen und schädlichen Feindseligkeit, die er den Strafverfolgungsbehörden entgegenbrachte, zu rügen. »Ich muss den guten Willen der StA, die den Prozess vorbereiten, feststellen (...) Es bestehen hier keine Intrigen gegen Sie«,⁵⁶ schrieb ihm Tadeusz Hołuj, Langbeins Nachfolger als Generalsekretär des IAK. Weder unter Langbeins Leitung noch in der Zeit danach wollte sich das IAK diese große Gelegenheit, der Gerechtigkeit Genüge zu tun, durch einen so unsichere Kantonisten wie Rögner zunichtemachen lassen.

Das IAK reagierte in diesem Fall nicht über. Das Misstrauen von Staatsanwaltschaft und Polizei gegen Rögner war berechtigt; es wäre durchaus möglich gewesen, dass er mit seinem Bemühen, seinen Status als NS-Opfer zum eigenen Vorteil zu nutzen, das gesamte Verfahren aus dem Gleis hätte werfen können. Im Juni 1962 wäre Rögner, inzwischen auf freiem Fuß, beinahe erneut im Gefängnis gelandet: Er hatte versucht, von einem späteren Angeklagten im Auschwitz-Prozess Geld zu erpressen.⁵⁷ Hätte es weitere Vorfälle dieser Art gegeben, wären die Ermittlungen im Fall Auschwitz vielleicht eingestellt worden.

Das IAK vertrat als offizielle Organisation von Auschwitz-Überlebenden eine Gruppe von Personen, deren einzige Gemeinsamkeit darin bestand, dass sie KZ-Häftlinge gewesen waren. Doch wie im späteren Verfahren deutlich wurde, reichte dies oft nicht aus, um politische Meinungsverschiedenheiten aus der Vergangenheit oder der Gegenwart zwischen den Überlebenden zu überwinden. Entsprechend schwer fiel es dem IAK und anderen Organisationen, als *die* Stimme der Auschwitz-Überlebenden zu sprechen. Ausgelöst wurden die Spannungen zwischen den Opfern in erster Linie durch nationale Differenzen. Ludwig Wörl z. B., der Leiter des Deutschen Auschwitz Komitees und jener Zeuge, der sich nicht von deutschen Polizisten vernehmen lassen wollte, ließ manchmal offen antipolnische Einstellungen erkennen.⁵⁸ Ende 1959 schrieb er an Rögner, »dieser Narr« Langbein befürchte, dass die Ermittlungen auf Verbrechen ausgedehnt würden, die von Häftlingen in Auschwitz begangen worden seien: Damit kämen auch »seine eigenen Brötchen (...) in Gefahr«. ⁵⁹ Verbrechen von Häftlingen an Häftlingen waren fast immer von sogenannten Funktionshäftlingen begangen worden, v. a. von Kapos, die meist Kriminelle aus Deutschland waren. Wörl hinderte das nicht daran, diese Verbrechen aus-

schließlich polnischen Häftlingen anzulasten. »Die deutschen Grünen [die kriminellen Häftlinge] wurden, ohne dass sie es merkten, in den Wagen der polnischen Verbrecher eingespannt und bei sogenannter schmutziger Arbeit, d. h. Mord, sehr geschickt benützt. Unsere Rabauken waren in den meisten Fällen zu blöde, um zu merken, welches Spiel hier vor sich ging.« Wie man sich leicht vorstellen kann, hätten solche Animositäten zwischen den Überlebenden, wenn sie denn überhandgenommen hätten, die Strafverfolgung gefährden können.⁶⁰ In der Hauptverhandlung versuchten die Verteidiger tatsächlich, Kapital aus solchen Querelen zu schlagen und so ihre Mandanten zu entlasten oder die Glaubwürdigkeit der Zeugen und ihrer Aussagen in Zweifel zu ziehen. Ersteres gelang zumeist nicht, Letzteres allerdings nur zu gut.⁶¹

Obwohl sich beide Seiten – Auschwitz-Überlebende und Anklagebehörde – trotz aller Anfechtungen und Gefährdungen bemühten, eine Arbeitsbeziehung aufrechtzuerhalten, blieb eine tiefe Spannung bestehen. Sie zeigt sich im gereizten Ton, der die Korrespondenz zwischen Stuttgart und Wien (dem Sitz des IAK) durchzieht, aber auch darin, dass man sich gegenseitig Gleichgültigkeit gegenüber den NS-Verbrechen bzw. Ignoranz in Rechtsdingen vorwarf. Das Misstrauen zwischen Staatsanwaltschaft und IAK schwand selbst dann nicht, als das Verfahren an die Frankfurter Staatsanwaltschaft übergang, wo ein deutlich einfühlteres Klima herrschte. Auf einer Pressekonferenz 1959 in Frankfurt, bei der es um den bevorstehenden Prozess ging, verlas Langbein – mit offensichtlichem Unwillen – einen Brief, den er kurz zuvor von Heinz Wolf, dem Leiter der Staatsanwaltschaft, erhalten hatte. Darin heißt es:

Sie werden sich bei Ihren wiederholten Besuchen in Frankfurt davon überzeugt haben, wie ernst wir die Verpflichtung zur raschen und umfassenden Bewältigung eines besonders grauenvollen Abschnitts unserer Vergangenheit nehmen. Haben Sie aber bitte auch Verständnis für die Grenzen, die unserer Arbeit gesteckt sind. Die rechtsstaatlichen Grundsätze unserer Verfassung und der mit ihr im Einklang stehenden Gesetze, mit ihren strengen Anforderungen an Haftvoraussetzungen und Schuldfeststellung, der Notwendigkeit rechtlichen Gehörs und uneingeschränkter Verteidigung, um nur einige zu nennen, dürfen und werden wir nicht antasten. Auch nicht auf die Gefahr hin, dass die Rechtswohlthaten unserer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung manchen zuteil werden, die sie nicht verdienen.⁶²

Wolf erinnerte auch an Schabels Warnung vor verfrühten oder unvorsichtigen öffentlichen Äußerungen zum Stand der Ermittlungen, die unter den gegebenen Umständen die gesamten Ermittlungen gefährden und »damit den Beschuldigten« dienen könnten.⁶³

Nachdem er diesen Brief verlesen hatte, erklärte Langbein, er werde der Presse in Zukunft keine Auskunft mehr über den Stand des Verfahrens geben. Dann allerdings konnte er sich nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, wie lange der nun verhaftete Boger, einer der am schwersten belasteten Angeklagten, unter seinem eigenen Namen unbehelligt und in Freiheit leben können. Aus seiner Perspektive und aus der vieler anderer Überlebender sei, so schloss Langbein, das Vorgehen mancher Staatsanwälte schwer verständlich: Wenn man Personen, die an führender Stelle an den Deportationen beteiligt gewesen seien, heute zugestehe, sie hätten nicht wissen können, was z. B. eine »Sonderbehandlung« gewesen sei, und sie deshalb wieder auf freien Fuß setze, sei dies für ehemalige KZ-Häftlinge unbegreiflich.⁶⁴

Nachdem Langbein im Frühjahr 1960 eine weitere Pressekonferenz gegeben hatte, verschlechterte sich das Verhältnis zur Frankfurter Staatsanwaltschaft so sehr, dass diese erwog, die Beziehungen zu Langbein und dem IAK ganz abubrechen.⁶⁵ Doch sie lenkte ein und hielt zumindest Kontakt zu Langbein, sprach von ihm als einem ihrer Hauptzeugen im Prozess und ließ ihm die begrenzten Informationen über die laufenden Ermittlungen zukommen, die sie aus Gefälligkeit vielen Organisationen gab. Ansonsten aber blieb sie im Umgang mit ihm reserviert.⁶⁶ So antwortete Oberstaatsanwalt Wolf im Dezember 1960 Langbein auf dessen Frage nach dem Stand der Ermittlungen: »Wie Ihnen bekannt ist, gebe ich keine Informationen über den Stand des Auschwitz-Verfahrens, wenn nicht ein besonderer Anlass besteht.«⁶⁷ Die Frankfurter, so müssen wir daraus entnehmen, hatten nun also ihre frühere Praxis, Langbein ausführlich über den Verlauf der Ermittlungen zu unterrichten, aufgegeben.

Dieses gegenseitige Unverständnis zwischen Juristen (den Staatsanwälten und, wie sich später zeigte, noch viel ausgeprägter, den Verteidigern) und Überlebenden machte einen wesentlichen Teil der Spannungen aus, die den Prozessverlauf bestimmten. Ob aus aufrichtigen Gründen oder – wie zumindest im Fall einiger Verteidiger – aus blankem Zynismus: Ständig betonten Staatsanwälte und Rechtsbeistände der Angeklagten, wie wichtig es sei, sich strikt an die gesetzlichen Vorschriften zu halten. Viele der am Prozess beteiligten Überlebenden empfanden dieses Verhalten, wie Langbein, als mehr als seltsam, wenn nicht sogar als beleidigend. Der Auschwitz-Überlebende Norbert Wollheim z. B. bezeichnete die mit »Ungenauigkeit« begründete Ablehnung seiner

Zeugenaussage in einem früheren Prozess, der mit Auschwitz zu tun hatte, als »eine Schändung des Andenkens an unsere gemordeten Angehörigen und Kameraden«. Die Überlebenden würden, drohte er, es sich überlegen, ob sie noch als Zeugen auftreten wollten, wenn sie weiterhin mit derartigen Bescheiden zu rechnen hätten.⁶⁸ Auch Wörl warnte Staatsanwalt Vogel, die Zeugen müssten diesmal besser behandelt werden als in früheren Prozessen, wenn sie »von der Wichtigkeit ihrer Aussage überzeugt werden« sollten.⁶⁹ Für Überlebende wie Wörl und Wollheim waren die NS-Prozesse eine Gelegenheit, die Wahrheit über ihr Leiden und das der vielen anderen zu berichten, die nicht mehr sprechen konnten; sie wollten erleben, wie der Gerechtigkeit Genüge getan wurde, einer Gerechtigkeit, die für sie über das bloße »Recht« hinausging. Der Auschwitz-Prozess wurde also zu einem Forum, wo divergierende Vorstellungen von Gerechtigkeit aufeinanderprallten: Gerechtigkeit nach den Buchstaben von Recht und Gesetz und eine, die darüber hinausging.

Für weitere Turbulenzen im Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Vertretern der Überlebenden, insbesondere dem IAK, aber auch zwischen den Überlebenden selbst, sorgte der Kalte Krieg. Dies ist das dritte große Thema, das bereits bei den anfänglichen Ermittlungen gegen Boger auftauchte. Zwar waren die Zweifel der Staatsanwaltschaft gegenüber Rögner nicht unberechtigt. Das Misstrauen gegen ihn verstärkte sich aber noch, weil er seine Sympathien für den Kommunismus auch den bundesdeutschen Behörden gegenüber immer wieder hervorkehrte (eine gewiss zweifelhafte Strategie). Die beflissen-konfuse Reaktion jenes Stuttgarter Staatsanwalts auf das in tschechischer Sprache vorgelegte Material zeigt, welche Blüten die Furcht vor dem Kommunismus treiben konnte. Soweit aus den Akten ersichtlich, wurde die gegen Langbein wegen der Weitergabe von verdächtigem Material vorgeschlagene Ermittlung nicht eingeleitet, aber schon der Vorschlag, die Ansicht von Staatsanwalt Bech, eine solche Untersuchung sei angemessen, hat etwas von Verfolgungswahn. Da gingen Dokumente in einer Fremdsprache ein, die nicht einmal der mit ihrer Begutachtung beauftragte Staatsanwalt verstand: Welchen Schaden also hätten sie anrichten können, selbst wenn sie »kommunistische Propaganda« enthalten hätten? Die Unterstellung, das IAK sympathisiere als Organisation mit dem Kommunismus wurde während der Ermittlungen und in der Hauptverhandlung selbst zu einem wichtigen Faktor, denn die Verteidiger wurden nicht müde, dem IAK und den Regierungen des Ostblocks vorzuwerfen, die Zeugen zu manipulieren.⁷⁰

Mit Misstrauen begegneten auch verschiedene jüdische Organisationen dem IAK. Der World Jewish Congress (WJC) in New York z. B. reagierte auf die Presseberichte über die enge Zusammenarbeit von IAK und Frankfurter Staats-

anwaltschaft mehrfach mit besorgten Stellungnahmen. So schrieb Nehemiah Robinson im Januar 1960 an Oberstaatsanwalt Wolf in Frankfurt, Langbein habe ihn darum gebeten, Frankfurt über die Bemühungen des WJC hinsichtlich der Auschwitz-Ermittlungen auf den neuesten Stand zu bringen. Dabei habe sich Langbein, »wie nicht anders zu erwarten war«, über den mangelnden Eifer der Staatsanwaltschaft beklagt. Robinson weiter: »Persönlich bin ich über eine zu große Aktivität des Auschwitz Komitees nicht zu begeistert. Man traut in der Bundesrepublik einer kommunistischen (oder kommunistisch getarneten) Organisation nicht viel. Eine stärkere Identifizierung des Komitees mit dem Verfahren könnte daher der Sache schädlich sein, wiewohl das Komitee wahrscheinlich nützliche Information geben könnte.«⁷¹ Im Entwurf für einen Antwortbrief, der in dieser Form aber nicht abgeschickt wurde, machte Hanns Großmann, Erster Staatsanwalt und Leiter der Politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, seinem Ärger über Langbein Luft; er warf ihm vor, er stelle es, die Tatsachen verfälschend, als sein Verdienst dar, dass überhaupt Ermittlungen aufgenommen worden seien. Außerdem versuche er ungebührlich Einfluss auf deren Verlauf zu nehmen, insbesondere indem er die Staatsanwaltschaft davon abhalten wolle, mit anderen Überlebenden-Organisationen Kontakt aufzunehmen.⁷²

In der endgültigen Version des Briefs scheint Großmann seine Fassung wiedergewonnen zu haben. In diplomatischen Worten räumt er ein, das Auschwitz Komitee sei bei den Ermittlungen hilfreich gewesen, allerdings seien diese bereits in Gang gewesen, als sich das Komitee eingeschaltet habe: »Das Verfahren wird – bei voller Berücksichtigung seiner mannigfachen Eigenarten – naturgemäß in vollem Umfang in Übereinstimmung mit den geltenden strafprozessualen Bestimmungen geführt.« Freilich könne Großmann nicht ausschließen, dass Langbein einige rechtstechnische Einzelheiten nicht richtig verstehe: »Die strafprozessualen Bestimmungen stellen aber Inhalt und Umfang einer Mitwirkung Dritter, mithin auch des A-K [Auschwitz Komitees], klar. Jede Art einer ›Identifizierung‹ des A-K mit dem Verfahren würde hierdurch ausgeschlossen.«⁷³

Robinson zeigte sich jedoch auch weiterhin über die anhaltenden Bemühungen des IAK besorgt, sich als die treibende Kraft hinter den Ermittlungen darzustellen. Nur wenige Monate später erkundigte er sich in einem Schreiben an die Zentrale Stelle noch einmal nach dem Einfluss des IAK auf die Ermittlungen in Sachen Auschwitz.⁷⁴ Da die Zentrale Stelle mit dem Fall nicht direkt zu tun hatte, wurde der Brief nach Frankfurt weitergeleitet. Anfang Juli 1960 versuchte Staatsanwalt Georg Friedrich Vogel erneut, Robinsons Befürchtungen zu zerstreuen: »Es wäre unverständlich und zu bedauern, wenn das hiesige Ver-

fahren oder ein hierzu geleisteter Beitrag zu propagandistischen Zwecken herangezogen würde. Die hiesigen Ermittlungen werden ausschließlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen geführt. (...) Hiervon etwa abweichende Erwägungen oder Interessen des Herrn Langbein oder des AK müssen und werden unberücksichtigt bleiben.«⁷⁵

Viele Zeugen der Anklage kamen aus dem Osten; dies erregte ebenso Verdacht wie die von osteuropäischen Regierungen zur Verfügung gestellten Dokumente. Antikommunistische Ressentiments waren nicht nur ein Trumpf, den die nationalistische Rechte ausspielen konnte, um den Auschwitz-Prozess in Misskredit zu bringen. Sie erschwerten auch Versuche, das Verfahren politisch-pädagogisch zu nutzen. Anders als ihre Stuttgarter Kollegen aber scheinen die Frankfurter Staatsanwälte – und dies kann nicht genug betont werden – keine entsprechenden Bedenken gehabt zu haben. Dies mag dem Einfluss des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer zuzuschreiben sein, einem langjährigen Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) und einem Freund von Kurt Schumacher und Willy Brandt.⁷⁶ Wenn die Frankfurter Staatsanwaltschaft auf Robinsons Bedenken gegen das IAK einging, dann nur um zu versichern, diese seien nicht gerechtfertigt. Für die Frankfurter Staatsanwälte waren die Hauptprobleme Langbeins fehlende Kenntnisse in juristischen Fragen sowie seine unglückliche Neigung, für seine Beschwerden die Presse einzuspannen. Politische Differenzen, welcher Art auch immer sie sein mochten, spielten keine Rolle. Vielmehr zeigte die Frankfurter Staatsanwaltschaft, wie wir noch sehen werden, eine bewundernswerte Bereitschaft, mit Behörden aus dem Ostblock zusammenzuarbeiten, wann immer ihr dies für das Verfahren wichtig erschien, oft sogar gegen Vorbehalte von Bonner Behörden.

Für den weiteren Verlauf des Prozesses vielleicht am bedeutsamsten war schließlich Bogers Reaktion auf die Anschuldigungen, die gegen ihn vorgebracht wurden. Er hatte vor seiner ersten Vernehmung wohl keine Möglichkeit, einen Anwalt zu konsultieren,⁷⁷ dennoch schuf er von Anfang an, ob bewusst oder nicht, das Fundament für die wichtigste taktische Linie der späteren Verteidigung. In seiner dritten, von Staatsanwalt Weber geführten Vernehmung leugnete Boger nicht nur, Verbrechen begangen zu haben; er bestand auch darauf, dass er die Befehle, die er erhielt, persönlich missbilligt habe:

»Ich muss noch einmal energisch in Abrede stellen, dass durch die von mir durchgeführten verschärften Vernehmungen gesundheitliche Dauerschäden oder gar tödliche Folgen haben entstehen können. Vielleicht ist in den bisherigen Protokollen auch nicht deutlich genug zum Ausdruck gekommen, dass mir die verschärften Vernehmungen von Anfang an zuwider waren. (...) Dass ich

nicht mit Leib und Seele in Auschwitz bei der Sache war, ergibt sich auch daraus, dass ich in 1 ½ Jahren drei Nervenzusammenbrüche hatte. Es wurde mir gestattet, meine Familie herzuholen, was ich auch tat, da mir die Atmosphäre im Lager äusserstes Unbehagen vermittelte.«⁷⁸

Zwar folgte Boger mit seinen Behauptungen gewiss noch keinem juristischen Rat, sondern wohl eher seinem Instinkt, doch was er sagte, war taktisch klug. Denn von Anfang an nutzte er die im folgenden Kapitel zu erläuternde Unterscheidung, die das deutsche Recht zwischen Tätern und Gehilfen einer Tat macht. Es kommt ganz darauf an, ob ein Angeklagter sich das verbrecherische Handeln »zu eigen« gemacht, die hinter der Tat stehenden kriminellen Motive subjektiv bejaht hat: Erst das macht ihn juristisch zum Täter. Boger behauptete, er habe moralisch und emotional die Verbrechen von Auschwitz abgelehnt. So bereitete er den Boden für das Argument, er sei allenfalls Gehilfe gewesen, keinesfalls jedoch Täter. Das brachte, wie wir sehen werden, große Vorteile: Gehilfen werden in der Regel erheblich milder bestraft als Täter. Aus den Akten ist nicht zu entnehmen, ob sich Boger wissentlich so verhielt; auszuschließen ist es nicht. Einerseits gehörte er nicht zu den Intelligenteren unter den Angeklagten, auch war er nicht sonderlich gebildet. Andererseits war er zum Kriminalbeamten ausgebildet worden, möglicherweise hatte er sogar bei der politischen Polizei gearbeitet, und das, was er seinerzeit während seiner Ausbildung über Mord und dessen rechtliche Merkmale gehört hatte, galt im Wesentlichen in der Bundesrepublik noch immer.⁷⁹ Zudem hatte Boger, als er von der Polizei festgenommen wurde, gesagt, er habe etwas Ähnliches erwartet, sei aber nicht besorgt, denn er habe ein reines Gewissen.⁸⁰ Wenn er mit der Möglichkeit gerechnet hatte, wegen NS-Verbrechen angeklagt zu werden, dann ist zumindest denkbar, dass er sich vorab eine Verteidigungsstrategie zurechtgelegt hatte. Später wurde während des gesamten Verfahrens die Leugnung krimineller Motive, wenn kriminelle Taten nicht abzustreiten waren, zum häufigsten taktischen Mittel der Verteidigung.

Ob sich Boger nun taktisch verhielt oder nicht, in jedem Fall ist aufschlussreich, dass er seine subjektiven Motive von Anfang an und aus eigenem Antrieb in den Vordergrund rückte. Selbst dieser Täter, der unbestreitbar einer der sadistischsten von allen war, glaubte – oder gab vor zu glauben –, dass seine Motive in Auschwitz zwar nicht edel, aber keineswegs kriminell gewesen seien. Was davon einem sekundären Rationalisierungsprozess zuzuschreiben ist und was wiedergibt, wie er während seiner Zeit in Auschwitz gedacht und gefühlt hatte, lässt sich nachträglich nicht feststellen. Ganz auszuschließen ist nicht, dass Boger in dem, was er sagte, ehrlich war.⁸¹

